



Rahmenplan Afrikanische Schweinepest

Version 1.0 (Stand 30.08.2018)

Bayernweite tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Prävention
und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest

Standort

Rosenkavalierplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel

U4 Arbellapark

Telefon/Telefax

+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail

poststelle@stmuv.bayern.de

Internet

www.stmuv.bayern.de

I. Behandelte Themen

lfd. Nr.	Thema	neu am	zuletzt geändert am
1.	Allgemeines	26.07.2018	
2.	Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	26.07.2018	
2.1	Information	26.07.2018	
2.2	Früherkennung	26.07.2018	
2.3	Reduktion der Wildschweinpopulation	26.07.2018	29.08.2018
2.4	Biosicherheit/ Hygiene	26.07.2018	
2.5	Tierseuchen- und TSN-Übungen	26.07.2018	
3.	Aktionsplan ASP - Bekämpfung beim Wildschwein	26.07.2018	
4.	Bekämpfung	26.07.2018	
4.1	Empfehlungen zur Einrichtung des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone	26.07.2018	
4.2	Fallwildsuche	26.07.2018	
4.3	Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	
4.4	Desinfektion	26.07.2018	
4.5	Verwahrstellen und Entsorgung	26.07.2018	

4.6	Maßnahmen in den Restriktionszonen	26.07.2018	29.08.2018
4.7	Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit	26.07.2018	
5.	ASP beim Hausschwein	26.07.2018	
6.	Anhänge	26.07.2018	
6.1	Anhang A: Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	
6.2	Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen	26.07.2018	
6.3	Anhang C: Muster einer Allgemeinverfügung für gefährdetes Gebiet und Pufferzone	26.07.2018	
6.4	Anhang D: FAQ Afrikanische Schweinepest	26.07.2018	
6.5	Anhang E: Liste der Anlagen (alphabetisch)	29.08.2018	

II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen

Es sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

1. Internationales Recht und EU-Recht

- Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/178/EU
- Richtlinie 2002/60/EG des Rates zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderung der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest
- Entscheidung 2003/422/EG der Kommission zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

2. Bundesrecht

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

3. Landesrecht

- Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung (GesVSV)

4. sonstige Informationen, Merkblätter, Maßnahmenkataloge

- Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz - STMUV (www.stmuv.bayern.de)
- Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten - StMELF (www.stmelf.bayern.de)
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL (www.lgl.bayern.de)
- Bayerische Tierseuchenkasse - BTSK (www.btsk.de)
- Desinfektionsmittelliste der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft - DVG (<http://www.desinfektion-dvg.de>)
- Desinfektionsrichtlinie (BMEL, TSBH)
- QM-System – FIS-VL (<https://fis-vl.bvl.bund.de>)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft - BMEL (www.bmel.de)
- Friedrich-Loeffler-Institut - FLI (www.fli.de)
- Zentrale Tierseuchendatenbank mit Tierseuchenbekämpfungshandbuch - TSBH (<https://tsn.fli.de>)

III. Verfahrensweisen

Inhalt

1. Allgemeines	8
2. Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern	9
2.1 Information	9
2.2 Früherkennung.....	10
2.2.1 Krankheitsbild - Klinik.....	11
2.2.2 Labordiagnostik u. amtl. Probenahme.....	12
2.3 Reduktion der Wildschweinpopulation	14
2.4 Biosicherheit/ Hygiene.....	15
2.5 Tierseuchen- und TSN-Übungen	16
3. Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein.....	17
4. Bekämpfung	21
4.1 Empfehlungen zur Einrichtung des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone	21
4.1.1 Hinweise zur Festlegung der Restriktionsgebiete	21
4.1.2 Kriterien für die Beurteilung geeigneter Wildschweinhabitate	23
4.2 Fallwildsuche	24
4.2.1 Personen.....	25
4.2.2 Material	25
4.2.3 Ablauf.....	25
4.3 Bergung von Wildschweinen.....	29
4.3.1 Personen.....	29
4.3.2 Ablauf der Bergung	29
4.3.3 Transport.....	30
4.4 Desinfektion	32
4.4.1 Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP	32

4.4.2 Desinfektion der Fundstelle.....	34
4.4.3 Desinfektion Werkzeug/ Material/ Gummistiefel.....	34
4.4.4 Desinfektion Fahrzeug	35
4.5 Verwahrstellen und Entsorgung	36
4.5.1 Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / -infizierte Wildschweine	37
4.5.2 Kosten für die Beseitigung von gefallenem Wildschweinen im gefährdeten Gebiet	39
4.5.3 Einsatz von Hilfskräften für das Sammeln von Wildschweinen in einem gefährdeten Gebiet und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in Tierkörperbeseitigungsanstalten	39
4.5.4 Entsorgung.....	39
4.6 Maßnahmen in den Restriktionszonen.....	40
4.6.1 Intensive Kadaversuche.....	40
4.6.2 Wärmebildkameras	40
4.6.3 Wildkameras	40
4.6.4 Einzäunung eines Kerngebietes.....	40
4.6.4.1 Zauntypen.....	41
4.6.4.2 Beschaffung des Materials.....	43
4.6.4.3 Personen.....	43
4.6.5 Betretungsverbote.....	44
4.6.6 Einschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen.....	44
4.6.7 Jagdruhe	44
4.6.8 Jagdliche Maßnahmen und Tötung von Tieren.....	44
4.6.8.1 Ansitzjagd, inkl. Kirschung.....	45
4.6.8.2 Fallenjagd (Saufang, Frischlingsfang).....	45
4.6.8.3 Bewegungsjagd.....	45
4.7 Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit.....	46
4.7.1 Untere Jagdbehörde	46

4.7.2 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	47
4.7.3 Bayerische Staatsforsten	47
4.7.4 Polizei	48
4.7.5 Hilfsorganisationen (THW, FW).....	48
5. ASP beim Hausschwein	49
6. Anhänge	50
6.1 Anhang A: Bergung von Wildschweinen	50
6.2 Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen	60
6.3 Anhang C: Muster einer Allgemeinverfügung für gefährdetes Gebiet und Pufferzone.....	61
6.4 Anhang D: FAQ Afrikanische Schweinepest.....	68
6.5 Anhang E: Liste der Anlagen (alphabetisch)	75

1. Allgemeines

Die **Afrikanische Schweinepest (ASP)** ist eine Virus-bedingte Infektionskrankheit. Sie betrifft ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine). Der Erreger der ASP, das African Swine Fever Virus (ASFV), ist der bislang einzige Vertreter der Familie Asfarviridae. ASFV kann sich in einer empfänglichen Schweinepopulation schnell verbreiten und v. a. das Blut infizierter Tiere ist hoch ansteckend. Die Übertragung erfolgt entweder direkt von Tier zu Tier oder indirekt z. B. über kontaminierte Gegenstände. Die indirekte Übertragung ist über Samen, tierische Erzeugnisse, tierische Rohstoffe, Speiseabfälle sowie Ektoparasiten (Lederzeckender der Gattung Ornithodoros; spielen als Vektoren beim Seuchengeschehen in Europa keine Rolle) möglich. Von besonderer epidemiologischer Bedeutung ist das Verbringen kontaminierten Materials (tierische Erzeugnisse) aus Endemiegebieten in ASP-freie Regionen. Insbesondere Speiseabfälle aus nicht gegarten Schweinefleischprodukten (z. B. Salami, Schinken) stellen eine mögliche Infektionsquelle dar. Das Virus der ASP ist außerordentlich widerstandsfähig. Nicht nur frisches, sondern auch gefrorenes, gepökelt oder geräuchertes Fleisch sowie Wurstwaren können für Haus- und Wildschweine (WS) über lange Zeit infektiös sein.

Eine Übertragung auf andere Tiere, wie zum Beispiel Jagdhunde, findet nicht statt. **Für den Menschen ist das Virus ungefährlich. Es befällt nur Schweine.** Auch der **Verzehr von Schweinefleisch ist gesundheitlich unbedenklich.**

Die aktuelle **Risikobewertung zur Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Deutschland** des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) ist zu finden auf www.fli.de.

→ **Siehe Anlagen:**

- **Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI)**
- **FLI-Information FAQ ASP (Stand 15.01.2018)**

2. Grundsätze der Präventionsmaßnahmen in Bayern

Die Staatsregierung hat bereits frühzeitig ein umfassendes Maßnahmenpaket besonders zum Schutz der heimischen Nutztierbestände beschlossen. Ziel ist ein eng abgestimmtes Zusammenwirken aller Beteiligten. Folgende präventive Maßnahmen zum Schutz vor der ASP werden in Bayern ergriffen, um einen Eintrag der Tierseuche zu verhindern:

- Information
- Früherkennung
- Reduktion der Wildschweinepopulation
- Biosicherheit/ Hygiene
- Tierseuchen- und TSN-Übungen

2.1 Information

Die bestehenden **Aufklärungs-, Sensibilisierung- und Vorbereitungsmaßnahmen** unter Berücksichtigung sämtlicher Einschleppungswege und betroffener Gruppen (Landwirte, Tierärzte, Viehhändler, Viehtransporteure, Jägerschaft, LKW-Fahrer und Reisende sowie Hilfs- und Saisonarbeiter) mit Veranstaltungen, Vorträgen, FAQs und Bereitstellung von weiterführenden Informationen zu ASP sollen auf allen Behörden Ebenen fortgeführt werden.

Anfang 2018 hat das StMELF im Zusammenhang mit der Mehrfachantragsstellung ein abgestimmtes Merkblatt mit Maßnahmen zum Schutz vor der Afrikanischen Schweinepest (ASP) an rund 110.000 Betriebe versandt. Die zielgruppenorientierte Kommunikation mit den relevanten Dachverbänden wird fortgesetzt.

Seit Ende 2017 läuft zusätzliche eine Plakat-Aktion der Obersten Baubehörde auf Rastanlagen im grenznahen Gebiet zur Tschechischen Republik sowie die Aufstellung verschlossener und standsicherer Abfallbehälter an den Rastplätzen.

In Ergänzung zu den Informationen entlang der Fernstraßen hat das BMEL veranlasst, dass in Zügen aus Tschechien und Ungarn aktuell die Information der Fahrgäste über die ausliegenden Faltblätter erfolgt.

Für **weitere Informationen** rund um die ASP siehe II. 4. sonstige Informationen. Das **Warnplakat zur ASP** des BMEL sowie **Merkblätter und Broschüren** dienen der gezielten Informationsweitergabe. Die Vorlagen sind auf der Internetseite des

StMUV (www.stmuv.bayern.de) verlinkt und können heruntergeladen und vervielfältigt werden. Diese Informationen sollen gezielt z.B. an Firmen und landwirtschaftliche Betriebe mit der Bitte um Beachtung weitergegeben werden, bei denen regelmäßig Personen oder Fahrzeuge aus den von ASP bereits betroffenen Ländern verkehren.

→ **Siehe Anlagen:**

- ***Merkblatt: Wichtige Informationen zur ASP (StMUV)***
- ***ASP – Handzettel (BMEL)***
- ***ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)***
- ***Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)***
- ***Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BTSK)***
- ***Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)***
- ***Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)***
- ***ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)***

2.2 Früherkennung

Um ein mögliches Auftreten der ASP in der Wildschweinpopulation rasch zu erkennen, hat Bayern bereits Maßnahmen zur Früherkennung dahingehend intensiviert, dass krank erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine bayernweit untersucht werden. Auch Proben verunfallter WS werden virologisch auf ASP getestet.

Im Gegensatz zur Klassischen Schweinepest (KSP), bei deren Auftreten rasch auch serologisch positive Tiere zu erwarten wären, ist dies in der aktuellen Situation bei der ASP in den betroffenen Gebieten nicht der Fall. Auch die virologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR) bei unauffälligen, erlegten WS in den ASP-Seuchengebieten, ist nur bei wenigen Prozent der Tiere positiv. Daher werden die im Rahmen des KSP-Monitorings von erlegten WS entnommenen Blutproben derzeit nicht auf ASP untersucht.

Der Focus liegt auf der Untersuchung möglichst aller verendet aufgefundener WS. Zur Unterstützung erhalten Jäger für die Probennahme bei verendet aufgefundenen WS eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro pro Tier. Die Auszahlung erfolgt über den Bayerischen Jagdverband (Einsendeschein zum Erhalt der Aufwandsentschädigung zum Download unter www.jagd-bayern.de/formulare-jagdliche-praxis.html). Jäger sollten auf vermehrt auftretendes Fallwild achten und in Absprache mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Proben entnehmen. Sogar in Verwesung befindliche Stücke können noch untersucht werden. **Die Entnahme von Proben über Tup-**

fer in verschleißbarem Plastikröhrchen ist eine geeignete Möglichkeit, die Veterinärämter stellen die Proberöhrchen zur Verfügung. Beim Veterinäramt sind die genommenen Proben für den Versand an das Labor abzugeben.

→ **Siehe Anlagen:**

- **Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)**
- **Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)**

2.2.1 Krankheitsbild - Klinik

Das FLI beschreibt das klinische Bild der ASP als sehr variabel. Abhängig von der Virulenz des ASP-Virus (ASPV) kommt es zu perakuten bis chronischen Verläufen. Eine hohe Kontagiösität besteht besonders bei Kontakt mit Blut infizierter Tiere. Klinisch ist die ASP nicht von der KSP zu unterscheiden. Daher ist eine labordiagnostische Abklärung zwingend erforderlich.

Laut FLI entwickeln betroffene Tiere nach einer Inkubationszeit von 2 bis 7 Tagen (die im EU-Recht angenommene maximale Inkubationszeit beträgt 45 Tage) hohes Fieber und schwere, unspezifische Allgemeinsymptome (Futterverweigerung, Mattigkeit, Bindehautentzündungen, Bewegungsstörungen, Diarrhoe, stark erhöhte Atemfrequenz). Trächtige Sauen können verferkeln. Bei akuten Verläufen kann es zur Ausprägung hämorrhagischer Symptome kommen (Petechien in Haut- und Schleimhaut, Nasenbluten, blutige Diarrhoe). Die aktuell in Europa kursierenden Viren sind nach Angaben des FLI hoch virulent und verursachen ein schweres, nahezu altersunabhängiges, unspezifisches Krankheitsbild, das nach 7 bis 10 Tagen mit dem Tod des Tieres endet, bei einer Mortalität und Letalität von nahezu 100 %.

Die **klinische Diagnosestellung** erfolgt **entsprechend der Entscheidung 2003/422/EG (Diagnostik-Handbuch)**. Diese enthält Informationen zu den möglichen Verlaufsformen, Übertragungswegen und Inkubationszeit. Hierzu wird auch auf die Arbeitsanweisung **AA-TS-K03-130 Probenahme Afrikanische Schweinepest** verwiesen.

Wichtige **Differentialdiagnosen** zur ASP:

- Klassische Schweinepest (KSP)
- Bakterielle Septikämien (z.B. Salmonellose)
- Aujeszky'sche Krankheit (AK)

- Porcines Reproduktions- und Atemwegssyndrom (PRRS)
- Vergiftungen (z.B. Kumarin)
- Purpura haemorrhagica

2.2.2 Labordiagnostik u. aml. Probenahme

Die Labordiagnostik erfolgt im Verdachts- und Ausbruchsfall am nationalen Referenzlabor (FLI) über den Virusnachweis aus Blut oder Organmaterial (Lymphknoten, Milz, Tonsillen, Lunge, Niere und zusätzlich das ungeöffnete Brustbein). Auch mit Nachweis ASP-spezifischer Antikörper aus Blutproben (Serologie) ist gemäß SchwPestV ein Ausbruch der ASP festgestellt. Gerinnungsgehemmte Blutproben sowie ganze Tierkörper von kürzlich verendeten oder getöteten Tieren können untersucht werden. Ein spezifisches PCR-Verfahren für Untersuchungen im Rahmen des Schweinepest-Monitorings und zur schnellen differentialdiagnostischen Abklärung steht auch am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zur Verfügung. Im Falle eines ASPV-Genom-Nachweises erfolgt unmittelbar eine Bestätigung und weitere Charakterisierung am Nationalen Referenzlabor für ASP am Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems. Die Untersuchungen erfolgen nach der **amtlichen Methodensammlung - Afrikanische Schweinepest** des FLI (www.fli.de).

Wichtige Kontakte:

- ➔ Untersuchungsstellen in Bayern: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)
LGL Erlangen: Eggenreuther Weg 43;
Probenannahmezeiten, Tel.: 09131 6808-2617
Mo bis Do 7.00 bis 15.00
Fr 7.00 bis 12.00
Sa 9.00 bis 11.30
- ➔ **LGL Oberschleißheim:** Veterinärstraße 2 (Einfahrt Sankt-Hubertus-Straße),
Tel.: 09131 6808-5323
Probenannahmezeiten
Mo bis Do 8.00 bis 16.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 14.30 Uhr
Samstag 9.00 bis 12.00 Uhr

Probennahme

Bei Verwendung von wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z.B. Messer) zur Entnahme von Proben ist die anschließende R+D zu berücksichtigen, damit eine mögliche Verschleppung des Erregers oder eine Kontamination von Proben unterbunden wird.

Proben von verendeten oder erlegten Wildschweinen:

- Blut bzw. mit bluthaltigen Körperflüssigkeiten getränkte Tupfer im Rahmen des Monitorings
- Serum
- Organe (z.B. Milz, Mandeln, Lunge) oder Tierkörper (Knochen bzw. Knochenmark bei stark verwesenen Kadavern)

Die Beprobung der WS kann direkt am Fundort z.B. durch den Bergetrupp oder alternativ an der Verwahrstelle, ggf. auch in der TBA erfolgen. Der Probenversand erfolgt über das zuständige Veterinäramt. Das Vorgehen ist mit den Beteiligten zu besprechen und durch die Veterinärämter festzulegen.

Geeignetes **Probenmaterial bei ASP-Verdacht** beim Hausschwein:

- Serum (5 ml/ Tier)
- 10 ml EDTA-Blut
- Tierkörper

Als **Proben aus Schlachthöfen** sind geeignet:

- Serum (1-2 ml)
- Lymphknoten der inneren Organe sowie Mandibular- und Retropharyngeal-lymphknoten
- Milz, Tonsillen, Lunge, Niere, ggf. Brustbein

Bzgl. Art und Umfang der Probenahme und der dazugehörigen klinischen Untersuchung bei Hausschweinen wird auf die **Arbeitshilfe AA-TS-K03-130 Probenahme Afrikanische Schweinepest** verwiesen.

Probenversand

Der Probenversand erfolgt durch das Veterinäramt.

→ **Siehe Anlagen:**

- **AA-TS-K03-130 Probenahme ASP**
- **Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)**
- **AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben**

2.3 Reduktion der Wildschweinpopulation

Die Reduzierung der Schwarzwildbestände ist eine entscheidende Maßnahme zur Verringerung der Gefahr, die von der ASP ausgeht. Je höher die Schwarzwildichte ist, umso wahrscheinlicher ist eine mögliche Infektion eines Wildschweins. Eine deutliche Populationsreduktion verringert aber nicht nur die Wahrscheinlichkeit der Exposition lebender Wildschweine gegenüber dem ASPV. Sie reduziert auch das Risiko der schnellen Ausbreitung der Seuche in der Population und unterstützt die Eindämmung durch Notfallmaßnahmen. Bayern hat deshalb ab Mitte Dezember 2017 für das Jagdjahr 2017/2018 die Jagd auf Schwarzwild zur ASP-Prophylaxe mit einer **Aufwandsentschädigung** von 20 Euro pro Tier für den Abschuss von Frischlingen, Überläuferbachen und Bachen, die für die Aufzucht von Jungtieren nicht notwendig sind, auf Antrag bezuschusst. Derzeit wird die Fortsetzung dieser Aufwandsentschädigung auch für das Jagdjahr 2018/2019 geprüft.

Das StMELF hat 2015 ein **Maßnahmenpaket** zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild veröffentlicht (www.stmelf.bayern.de) und den unteren Jagdbehörden bereits im Jahr 2016 einen Weg zur Verwendung von **Nachtsichttechnik** für die Schwarzwildjagd aufgezeigt. Erforderlich ist eine jagdrechtliche Genehmigung und waffenrechtliche Beauftragung.

Für die **Erteilung der Ausnahmegenehmigung und Beauftragung** gilt laut StMELF:

- ausschließlich sog. "Dual-Use"-Geräte, d.h. Nachtsichtgeräte, die von jedem Bürger bereits jetzt legal (also ohne eine Genehmigung) erwerbbar sind
- strikte Revierbezogenheit, d. h. die jagdrechtliche Erlaubnis beschränkt sich auf das Revier des antragstellenden Revierinhabers. Dabei kann der Revierinhaber auch für Mitjäger entsprechende Anträge stellen. Das Nachtsichtvorsatzgerät darf erst im Revier auf die Zieloptik gesteckt und muss vor dem Verlassen des Reviers wieder von ihr getrennt werden.
- ausschließlich Schwarzwild
- Befristung auf maximal drei Jahre, danach erneute Prüfung
- Mitführipflicht der behördlichen Dokumente
- Aushändigung von Schulungsunterlagen durch die Behörde

Das StMELF stellt Jägerschaft, Waldbesitzern und Landwirten als wichtige Akteure vor Ort umfassende Informationen zur Verfügung. Die unteren Jagdbehörden und Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wurden mit zielgruppenorientierten Infoflyern versorgt, die bei Informationsveranstaltungen oder Beratungsgesprächen verteilt werden. Das StMELF betreibt zudem die laufend aktualisierte Informations-

plattform „**Wildtierportal Bayern**“, in dem insbesondere im „**Expertenwissen Schwarzwild**“ umfassende Informationen zum Management von Schwarzwild sowie zur Afrikanischen Schweinepest vermittelt werden (www.wildtierportal.bayern.de).

→ **Siehe Anlagen:**

- **ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)**
- **Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild (StMELF)**

2.4 Biosicherheit/ Hygiene

Die Überwachung der Biosicherheit und Hygiene von Schweinehaltungen, von Transporteuren und Viehhändlern, sowie in Schlachtbetrieben ist Aufgabe der Veterinärämter.

Tierhalter haben unbedingt die allgemeinen Hygiene- und Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Bestimmungen der **Schweinehaltungs-Hygieneverordnung** zu beachten. Die Freiland- und Auslaufhaltungen von Hausschweinen sind von den Kreisverwaltungsbehörden verstärkt zu überwachen.

Jäger sollen Hygienemaßnahmen bei der Wildschweinjagd einhalten, besonders im Hinblick auf Aufbruchmaterial, evtl. Desinfektionsmaßnahmen vor Ort. Besondere Vorsicht gilt im Hinblick auf Gegenstände, die Schweißkontakt hatten. Eine strikte Einhaltung von Hygienemaßnahmen ist geboten, wenn Schweinehalter gleichzeitig auch Jäger sind; ganz besonders gilt dies bei Jagdreisen in von ASP betroffene Länder.

Da das Virus der ASP sehr widerstandsfähig ist, stellt die potenzielle Einschleppung über Transportfahrzeuge, die aus von ASP betroffenen Gebieten zurückkehren, ein Risiko dar. Transporter, die aus Russland, Weißrussland oder der Ukraine in das Gebiet der Europäischen Union zurückkehren und die nach EU-Recht vorgeschriebene **Reinigung und Desinfektion** des Fahrzeuges nicht nachweisen können, müssen dies spätestens an der EU-Außengrenze nachholen. Auch Fahrzeuge, die landwirtschaftliche Betriebe in Mitgliedstaaten angefahren haben, sind danach unbedingt zu reinigen und zu desinfizieren.

2.5 Tierseuchen- und TSN-Übungen

Die seit 2014 in der bayerischen Veterinärverwaltung flächendeckend durchgeführten Tierseuchenübungen zur Umsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen im Falle eines ASP-Ausbruchs werden fortgeführt. Die **Teilnahme der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden ist obligat**. Dies gilt auch für die Mitwirkung bei den regelmäßigen Übungen zur Anwendung des Tierseuchennachrichtensystems (TSN), dem Melde- und Krisenmanagementsystem für Tierseuchen in Deutschland.

3. Aktionsplan ASP-Bekämpfung beim Wildschwein

Alle Maßnahmen erfolgen unter Beachtung der Zuständigkeiten auf Grundlage der rechtlichen Vorgaben. Die Maßnahmen werden nach Schweinepest-Verordnung und Tiergesundheitsgesetz (befindet sich in Aktualisierung) umgesetzt. Grundrechtsintensive behördliche Maßnahmen wie Einzäunung, Nutzungsverbote/Ernteverbote und Fallwildsuche können bis zu einer expliziten Regelung im Tiergesundheitsgesetz nur im absoluten Notfall (also im Seuchenfalle) und nur auf Basis des allgemeinen Sicherheitsrechts (Art. 7 LStVG) angeordnet werden.

Wichtige Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein (nicht abschließend)

Maßnahme	Rechtsgrundlage	Zuständigkeit
Einzäunung eines Gebietes	derzeit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (später Regelung in TierGesG)	Sicherheitsbehörden
Ernteverbot/ Nutzungsverbot	derzeit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (später Regelung in TierGesG)	Sicherheitsbehörden
Betretungsverbot	§ 25a SchwPestV i.V.m. § 38 Abs. 11, § 6 Abs. 1 Nr. 17a) TierGesG	KVB
Jagdschneisen	derzeit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (später Regelung in TierGesG)	Sicherheitsbehörden
Suche nach verendeten Wildschweinen u. Duldung	derzeit Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG (später Regelung in TierGesG)	Sicherheitsbehörden
Verstärkte Bejagung in einem bestimmten Gebiet zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP	§ 3a SchwPestV sowie § 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 9 SchwPestV bzw. § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 9 SchwPestV	KVB Regierung
Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von WS im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone	§ 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 8 SchwPestV bzw. § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14a Abs. 8 SchwPestV	Regierung
Untersagung der Jagd im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone	§ 14d Abs. 6 i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV bzw. § 14d Abs. 8 SchwPestV i.V.m. § 14a Abs. 10 SchwPestV	Regierung

Kennzeichnung, Beprobung, unschädliche Beseitigung von Aufbruch von WS sowie Anzeige Fundort, Kennzeichnung und Verbringen an Annahmestelle von verendeter WS in einem bestimmten Gebiet zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der ASP	§ 3a SchwPestV siehe auch allgemeine Vorgaben in Restriktionszonen	KVB
Vorlage eines Tilgungsplans	§ 14k SchwPestV	StMUV
Für die veterinärrechtliche Überwachung der geltenden Vorgaben der SchwPestV und der angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen ist die KVB zuständig. Meldepflichten für Tierhalter oder Jagdausübungsberechtigte sind von diesen gegenüber der KVB zu erfüllen.		
Sicherheitsbehörden sind in Bayern Behörden, welche zur allgemeinen Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und die Unterbindung und Beseitigung von Störungen berufen sind. Diese sind aufsteigend die Gemeinden, die Landratsämter bzw. die kreisfreien Städte, die Regierungen und das Staatsministerium des Inneren. Zuständig für sicherheitsrechtliche Maßnahmen (hier Art. 7 LStVG) sind analog Art. 44 LStVG grundsätzlich die untersten Behörden (Gemeinde oder KVB), soweit das Handeln einer höheren Behörde nicht zur Gefahrenabwehr erforderlich oder zweckmäßig ist. Eine Koordination der für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden mit den jeweiligen Sicherheitsbehörden ist sicherzustellen.		

Vorläufiger Aktionsplan zur Bekämpfung der ASP beim Wildschwein

Der Nummerierung des Maßnahmenkatalogs (M1.01, ...) dient lediglich der schnelleren Orientierung und stellt keine verpflichtende chronologische Abfolge dar.

Dokumente/ Quellen	Nr.	Maßnahmen/ Aktionen
Maßnahmen in der zuständigen Behörde		
	M1.01	<ul style="list-style-type: none"> • Eingang Laborbefund LGL, Bestätigung durch FLI folgt • Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein
	M1.02	<ul style="list-style-type: none"> • Instruktion des Jagdausübungsberechtigten aus dessen Revier das Wildschwein stammte: <ul style="list-style-type: none"> - Kein Betreten der Umgebung des Fundortes - sofortige Jagdruhe - gezielte Kadaversuche - Biosicherheit - kein Kontakt zu Schweinehaltungen
AH-Ü-009 Tagebuch Krisenmanagement (kann bei Nutzung von EPSweb entfallen)	M1.03	<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation/ Einsatztagebuch beginnen: <ul style="list-style-type: none"> - Chronologisch - alle Ein- und Ausgänge erfassen - Entscheidungen protokollieren
	M1.04	<ul style="list-style-type: none"> • Unterrichtung von Landrat/ Oberbürgermeister/Behördenleiter • Unterrichtung der zuständigen Regierung • Interne Lage- und Infobesprechung • Ggf. Abstimmung Pressearbeit mit übergeordneten Behörden

		<ul style="list-style-type: none"> Information der benachbarten Landkreise/ kreisfreien Städte
Anleitung TSN	M1.05	<ul style="list-style-type: none"> Meldungen und Berichterstellung in TSN, inkl. laufende Lagedarstellungen
Koordinierungsrichtlinie – KoordR	M1.06	<ul style="list-style-type: none"> Einberufen des Arbeitsstabes (personell und räumlich/technisch) – spätestens nach Befundbestätigung durch FLI
	M2.01	<ul style="list-style-type: none"> Einsetzung der bayerischen Sachverständigen-Gruppe (Tierärzte, Jäger, Wildbiologen, Epidemiologen) nach RL 2002/60/EG durch das StMUV
Anleitung der TSBH AG Epidemiologie – Epidemiologische Analyse (https://tsn.fli.de)	M2.02	<ul style="list-style-type: none"> Erste epidemiologische Fragestellungen
AH-Ü-002 Hinweise Wirksamwerden AV	M2.03	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung eines gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone inkl. Bekanntmachung der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und Maßnahmen (Allgemeinverfügung) durch die Regierung
	M3.01	<ul style="list-style-type: none"> Gezielte Information (Jäger, Schweinehalter, Schlachtbetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Viehhändler und –transporteure, Tierärzte usw.) Ggf. Veranlassung Rücknahme von Produkten aus den betroffenen Gebieten.
	M4.01	<ul style="list-style-type: none"> Abklärung, welches Personal zur Unterstützung zur Verfügung steht
Mögliche Maßnahmen in den Restriktionsgebieten		
	M5.01	<ul style="list-style-type: none"> Jagdruhe Vollständiges Jagdverbot im gefährdeten Gebiet für mind. drei Wochen
	M5.02	<ul style="list-style-type: none"> Leinenpflicht für Hunde, außer jagdlich geführte Hunde im Einsatz
	M5.03	<ul style="list-style-type: none"> Schulung von Personen für Kadaversuche, Bergung und Probenahme
	M5.04	<ul style="list-style-type: none"> Intensive Kadaversuche um Fundstelle Kadaversuche und beobachtende Ansitze in den Restriktionszonen
	M5.05	<ul style="list-style-type: none"> Bergung und unschädliche Beseitigung von verendeten und ggf. erlegten WS (zumindest alle im Kerngebiet erlegten WS). Bergung von verendeten WS im gefährdeten Gebiet und erlegten WS im Kerngebiet durch extra geschulte Bergetrupps
	M5.07	<ul style="list-style-type: none"> Bereitstellung bzw. Nachbestellung von Material (z.B. PSA, Desinfektionsmittel, Probenbesteck usw.)
	M6.01	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktaufnahme mit Zaunlieferanten
Arbeitshilfen: Checklisten zur Schweinehaltungshygiene-VO	M6.02	<ul style="list-style-type: none"> Amtliche Überwachung der Biosicherheit in Schweinehaltungen
	M7.01	<ul style="list-style-type: none"> Festlegung spezieller Maßnahmen für einen bestimmten Teil des gefährdeten Gebietes (entspricht Kerngebiet)

	M7.02	<ul style="list-style-type: none">• Einzäunung eines Kerngebietes (Hochrisikogebiet) innerhalb des gefährdeten Gebietes mit Elektro-Weidezaun und Duftzaun zur Wildabwehr, soweit örtliche Begrenzung der Seuche noch möglich
	M7.03	<ul style="list-style-type: none">• Aufhebung der Jagdruhe in der Pufferzone
	M7.04	<ul style="list-style-type: none">• Aufhebung der Jagdruhe im gefährdeten Gebiet (außer Kerngebiet)• intensive Bejagung
	M7.05	<ul style="list-style-type: none">• Betretungsverbot für bestimmte Bereiche im Kerngebiet• Ernteverbot in Kerngebiet ggf. für Futterpflanzen• Jagdschneisen ggf. an Übergang von Kerngebiet zu gefährdetem Gebiet
	M8.01	<ul style="list-style-type: none">• Aufhebung der Jagdruhe im Kerngebiet• jetzt intensive Bejagung mit dem Ziel, das Gebiet WS-frei zu bekommen
	M8.02	<ul style="list-style-type: none">• Intensive Bejagung besonders auch am Übergang zum gefährdeten Gebiet• Wechseln der WS aus dem Kerngebiet verhindern
	M8.03	<ul style="list-style-type: none">• Anordnung der Tötung aller WS im Kerngebiet• Ggf. Anordnung der Bejagung/ Tötung von WS durch Dritte
	M8.04	<ul style="list-style-type: none">• Fortgesetzte Kadaversuche, Bergung und Beprobung von WS• Überwachung des WS-Bestandes, z.B. mit Wildkameras u. Wärmebildtechnik (z.B. Drohnen)• Betrieb und Wartung der Einzäunung und Beschilderung

→ **Siehe Anlagen:**

- **Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)**
- **Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)**

4. Bekämpfung

Die Bekämpfung der ASP erfolgt auf Grundlage rechtlicher Vorgaben (siehe II. Rechtsgrundlagen, Verwaltungsvorschriften, sonstige Informationen). Ziel der Bekämpfung ist die Tilgung und die Verhinderung einer Weiterverbreitung der Seuche. Bei Ausbruch der ASP im der Schwarzwildpopulation in einem lokal eingrenzbarem Gebiet ist das Ziel, **1. ein Abwandern von infizierten Wildschweinen aus dem Ausbruchsgebiet zu verhindern** und **2., dass alle seuchenverdächtige Tiere getötet und unschädlich beseitigt werden**. In einem eingrenzbaren **Kerngebiet** würde dies bedeuten, dass der gesamte Wildschweinbestand erlegt wird.

4.1 Empfehlungen zur Einrichtung des gefährdeten Gebiets und der Pufferzone

Siehe Anhang C Muster einer Allgemeinverfügung für gefährdetes Gebiet und Pufferzone

4.1.1 Hinweise zur Festlegung der Restriktionsgebiete

Für die Festlegung eines gefährdeten Gebietes und einer Pufferzone gilt es neben den rechtlichen Vorgaben die tatsächliche Situation zu beachten. Die Größe der Gebiete legt die zuständige Behörde aufgrund der Vor-Ort-Gegebenheiten sowie epidemiologischer Erkenntnisse fest. Das BMEL gibt als Anhaltspunkt einen Radius von 15 km für das gefährdete Gebiet und von 45 km um den Fundort oder Erlegungsort für die Pufferzone an. Unter Einbeziehung der diesbezüglichen Erfahrungen in Tschechien, sind diese Größenordnungen aus fachlicher Sicht sinnvoll und realistisch.

Gefährdetes Gebiet

Nach § 14d Absatz 1 Nr. 1 der Schweinepest-VO ist ein gefährdetes Gebiet festzulegen. Die Festlegung des gefährdeten Gebiets erfolgt risikobasiert, da gesetzlich kein Mindestradius vorgegeben ist. Das Gebiet wird in Absprache mit dem StMUV durch die betroffenen Regierungen festgelegt.

Nach Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2002/60/EG und § 14d Absatz 2 der Schweinepest-VO müssen folgende Vorgaben bei der Festlegung der Grenzen des gefährdeten Gebiets berücksichtigt werden:

- die mögliche Weiterverbreitung des Erregers → Ergebnis der epidemiologischen Untersuchungen
- die Wildschweinpopulation im Seuchengebiet
- Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinpopulation, soweit bekannt
- natürliche oder künstliche Hindernisse, die die Wanderung von Wildschweinen behindern
- Überwachungsmöglichkeiten

Die o.g. Empfehlung zur Größe der Restriktionszonen tragen auch den durchschnittlichen Reviergrößen bzw. Streifgebieten von Wildschweinerotten Rechnung. Angeschlossene Gemeinden können zunächst dem gefährdeten Gebiet in Gänze hinzuge-rechnet werden. Eine Ausweitung oder Verkleinerung dieser ersten Gebietskulisse hat danach risikobasiert zu erfolgen.

Die Grenzen sollten nachvollziehbar, überwachbar und beschreibbar sein.

Pufferzone

Nach § 14d Absatz 2 Nr. 2 der Schweinepest-VO ist eine Pufferzone einzurichten. Die Festlegung der Pufferzone erfolgt risikobasiert, da gesetzlich kein Mindestradius vorgegeben ist. Die Zone wird in Absprache mit dem StMUV durch die betroffenen Regierungen festgelegt. Bei der Festlegung sind die für das gefährdete Gebiet genannten Vorgaben zu berücksichtigen.

Die Ausdehnung dieser Pufferzone ist entsprechend größer zu gestalten, da nur so die gewünschte Pufferfunktion erfüllt wird. Dabei sind die Restriktionen in der Pufferzone grundsätzlich geringer, jedoch kann mit Begründung die zuständige Behörde Maßnahmen analog zum gefährdeten Gebiet ergreifen.

Kerngebiet (Hochrisikozone)

Ein Kerngebiet (Hochrisikozone) wird derzeit durch die für ein bestimmtes Gebiet angeordneten Maßnahmen beschrieben. Die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur möglichen Ausweisung einer Hochrisikozone als zentraler Teil des gefährdeten Gebiets wird derzeit auf Bundesebene geklärt.

Wird bei einem punktuellen Seucheneintrag die Einrichtung der sog. Hochrisikozone/ des Kerngebietes innerhalb des gefährdeten Gebietes in Erwägung gezogen, sind insbesondere folgende Punkte in die Überlegungen einzubeziehen:

- Räumliche Ausbreitung des Seuchengeschehens
- Abgrenzbarkeit von Schwarzwildvorkommen durch bestehende oder künstlich zu errichtende Barrieren
- bestehende oder zu schaffende Möglichkeiten das Schwarzwild längerfristig in diesem Gebiet zu halten (z.B. durch Ernteverbote usw.).

Aufgrund der Erfahrungen in Tschechien ist von einer Mindestgröße von 50 km² (Radius ca. 4 km) für das Kerngebiet auszugehen. Die tatsächliche Größe hängt von der Streuung der nachgewiesenen ASP-positiven WS ab und kann daher deutlich variieren. Das Kerngebiet soll nur so groß wie nötig sein, um die Bekämpfungsmaßnahmen wirksam durchführen zu können.

4.1.2 Kriterien für die Beurteilung geeigneter Wildschweinhabitate

Für die Planung und Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen sind Kenntnisse über bevorzugte Aufenthaltsorte von WS notwendig. Neben dem einschlägigen Wissen der Jäger vor Ort, gibt es allgemeine Kriterien, welche für die Beurteilung herangezogen werden können.

Vor allem die Flächenstruktur kann auf die Populationsdichte Einfluss nehmen. Wildbiologische Forschungen belegen, dass Schwarzwild fast alle Habitate unserer Kulturlandschaft erfolgreich besiedeln und nutzen kann. Auch die Raumnutzung von Schwarzwildrotten oder Individuen ist vielfältig ausgeprägt. So gibt es WS, die überwiegend den Wald bevorzugen. Daneben gibt es Schwarzwild, das fast ganzjährig außerhalb des Waldes lebt und es gibt Intermediärtypen, die zwischen diesen Lebensräumen wechseln. Wald- und Schilfgebiete sind Lebensraum für WS. Hecken, Feldgehölze, Schilfgürtel und Zwischenfrüchte können im Winter der Ausbreitung dienen und bieten in der Ruhephase gute Deckung. Im Sommer kommen Ackerflächen mit Getreide, Mais und Raps als Deckungs- und Ausbreitungshabitate hinzu. In Abhängigkeit von den gegebenen Habitatstrukturen, insbesondere aber je nach Nahrungsverfügbarkeit und -nutzung können sich die Streifgebiete im Verlauf des Jahres ausdehnen oder verlagern. In der Regel ist Schwarzwild relativ standortstreu und

Jahresstreifgebiete von Rotten oder Individuen liegen selten über einer belauften Fläche von 3000 ha. Dennoch kann Schwarzwild auch größere Strecken als temporäre Exkursionen aus dem angestammten Streifgebiet oder als Wanderungen in neue Lebensräume zurücklegen. Temporäre Wanderungen oder dauerhafte Abwanderungen können u.a. durch jagdliche „Störungen“ oder durch das Sozialverhalten der Tierart indiziert sein (z.B. Rottendynamik und Interaktionen während der Paarungszeit, Abwanderung von ca. zweijährigen Jungtieren aus dem Rottenverband). Die Streifgebiete von Schwarzwild können sich überlagern und die Rottendynamik kann zu temporären oder auch dauerhaften Trennungen führen. Diese sehr variable Raum- und Habitatnutzung ist bei der ASP-Bekämpfung zu berücksichtigen und mit dafür verantwortlich, dass möglichst genaue Populationsabschätzungen (auch auf lokaler Ebene) schwierig sind. Dies macht eine zielorientierte Umsetzung von Prophylaxe- und Bekämpfungsmaßnahmen im ASP Geschehen nicht einfach. Die Einschätzung der Population in den betroffenen Gebieten sollte in Zusammenarbeit mit den Grundstückseigentümern (Jagdgenossenschaften, Eigenjagdbesitzern) und den Jagd ausübungsberechtigten (Revierinhabern, ortskundigen Jägern und Forstbeamten), die mit den Verhältnissen vor Ort vertraut sind, getroffen werden. Diese können die aktuelle Situation in der Regel einschätzen. Die Streifgebiete von Schwarzwild überlagern sich sehr stark, auch Zusammenschlüsse führen zu einer sehr dynamischen Rottenzusammensetzung. Temporäre oder auch dauerhafte Trennungen sind häufig anzutreffen. Schwarzwild lebt nicht ausgeprägt territorial. Diese sehr variable Raum- und Habitatnutzung ist bei der ASP-Bekämpfung zu berücksichtigen. Die Populationsschätzung in den betroffenen Gebieten muss immer in Zusammenarbeit mit den Jagd ausübungsberechtigten (Revierinhabern, ortskundigen Jägern und Forstbeamten) erfolgen, die mit den Verhältnissen vor Ort vertraut sind und die aktuelle Lage am besten einschätzen können.

4.2 Fallwildsuche

Nach dem Erstfund bzw. Erstnachweis eines mit ASPV infizierten Wildschweines ist, unverzüglich bei Vorliegen des positiven ASP-Befundes, in der Umgebung nach weiteren Überresten und Kadavern von Schwarzwild zu suchen. Die Suche erfolgt auf Anordnung der KVB. Das Ergebnis der Suche bildet die Grundlage für eine erste Einschätzung der Seuchenlage und das Ergreifen der weiteren Maßnahmen.

Da Überreste von verendeten Wildschweinen eine gefährliche Ansteckungsquelle für andere Wildschweine darstellen, kommt dem Auffinden und Bergen von Wildschweinkadavern eine sehr große Bedeutung zu, um die weitere Ausbreitung der ASP zu unterbrechen.

4.2.1 Personen

Für die Fallwildsuche ist die Einbindung der **ortsansässigen Jagdausübungsberechtigten** erforderlich, da sie über die nötigen Kenntnisse zu den Wildschweinbeständen und zu den örtlichen Gegebenheiten verfügen, die ein Auffinden von verendeten Tieren wahrscheinlicher machen.

Personen, die zur Kadaversuche gezielt eingesetzt werden, benötigen eine **Schulung** und vor dem Einsatz eine Unterweisung durch ortskundige Personen. Personen, die selbst Schweine halten, dürfen nicht eingesetzt werden.

Die ausgewählten Personen müssen im Stande sein bei der Suche auch mit unwegsamem Gelände zurecht zu kommen. Bei der Schulung sind die Verantwortlichen für den Arbeitsschutz einzubeziehen.

4.2.2 Material

Für die Kadaversuche bedarf es einer **Schutzkleidung**, die für Reinigung (waschbar bei 60°C) und Desinfektion geeignet ist (z.B. Gummistiefel) oder Einmalschutzkleidung (z.B. Overalls) die nach dem Einsatz unschädlich beseitigt werden kann. Für die **Kennzeichnung von Fundorten** können z.B. Flatterbänder oder Absperrbänder in Kombination mit Farbsprays (z.B. aus dem Forstbereich zur Markierung an Bäumen) verwendet werden.

4.2.3 Ablauf

Die Suche in unmittelbarer Umgebung des Erstfundes ist unverzüglich nach Eingang des positiven Befundes zu veranlassen; sinnvoll ist hier der Einsatz ortskundiger Jäger. Die Suche sollte in den darauffolgenden Tagen zuerst auf das ganze Jagdrevier, in welchem die Fundstelle liegt, und auf die benachbarten Jagdreviere ausgedehnt werden. Die Suche ist so zu planen, dass Wildschweine so wenig wie möglich beunruhigt werden und ihnen Möglichkeit zum Ausweichen gegeben wird, ohne dass die Tiere sich zu einer weitreichenderen Flucht gezwungen fühlen. Die Suche ist ruhig und ohne Lärm durchzuführen.

Ablaufschema zur intensiven Kadaversuche

- Benachrichtigung der Jagdrevierinhaber
- ↓
- Planung** des Ablaufs (unter Einbeziehung von Jagdausübungsberechtigten, Jagdbehörde, Naturschutzbehörde, Forstverwaltung, Hegeringe u.a.) anhand von geeigneten topographischen Karten (Einzeichnung auch kleiner Wasserläufe)
- ↓
- Benachrichtigung der zur Suche einsetzbaren Personen (z.B. festgelegter **Suchtrupp**, Jäger, Feuerwehr u.a.) – keine Personen mit Kontakt zu Hauschweinen! Ortskundige Jäger sind zu beteiligen.
- ↓
- Schulung** der beteiligten Personen (ASP; Biologie/ Verhalten Wildschweine; Hygienisierung)
- ↓
- Bildung von **Suchtrupps**, Benennung von ortskundigen **Suchtruppführern**
- ↓
- Vereinbarung von **Zeit und Ort**, nach Vorauswahl des **Suchgebietes**
- ↓
- Aushändigung der Schutzkleidung** an die Suchtrupps und **Unterweisung** über Situation vor Ort
- ↓
- Absprachen zu **Pausenzeiten**
- ↓
- Organisation der **Versorgung der Suchtrupps** (z.B. Essen und Trinken)
- ↓
- Absuchen** eines o. mehrerer definierten Gebiete/ Flächen; Umkreissuche um Fundorte von Falltieren, bekannte Einstände, mögliche Rückzugsbereiche für erkrankte WS
- ↓
- Abstand der Sucher zueinander abhängig von Vegetationsart- und dichte sowie Einsehbarkeit des Geländes. Zwei Sucher müssen gemeinsam den Bereich zwischen ihnen am besten vollständig einsehen können. Entsprechend kann eine Sucherkette auseinander oder zusammengezogen werden.
- ↓
- Bei einem Fund, sollte die Suche angehalten werden
- ↓
- der **Fundort** wird nicht direkt betreten, sondern durch den Suchtruppführer deutlich **gekennzeichnet**
- ↓
- Verständigung des Veterinäramtes oder des Bergetrupps** durch den Suchtruppführer unter Angabe aller nötigen Informationen zum Auffinden des Fundortes (Wegbeschreibung, Kennzeichnung, evtl. Koordinaten z.B. über Tierfund-App) durch den Bergetrupp
- ↓
- Fortsetzen der Suche

Neben der intensiven Suche in einem ausgewählten Bereich kann auch eine **gezielte Einzelsuche** durch ortskundige und erfahrene Personen an bekannten Einständen von WS oder an Wasserläufen, kleine Bächen oder Teichen erfolgen, an die sich erkrankte Tiere wahrscheinlich zurückziehen würden. Die Erfahrungen aus betroffenen Ländern und aus Infektionsversuchen zeigen, dass ASP-kranke WS aufgrund des auftretenden Fiebers u.a. Stellen aufsuchen, an denen sie sich Abkühlung verschaffen wollen und dort auch verenden.

Die Mitteilung des Fundortes kann durch Übermittlung von Georeferenzdaten erfolgen. Dies ist z.B. automatisiert möglich über die Tierfundapp des Tierfundkatasters des Deutschen Jagdverbandes (www.tierfund-kataster.de). Hierzu ist das Herunterladen der kostenfreien App für Android und iPhone sowie die persönliche Anmeldung der zur Suche eingeteilten Personen erforderlich. Vor Ort ist bei funktionierendem Netz die Eingabe und sofortige Versendung mobiler Daten möglich. Ohne Netzempfang ist die Eingabe unter Speicherung der Georeferenzdaten möglich, das Versenden der Angaben muss erfolgen, sobald wieder Netzempfang vorhanden ist.

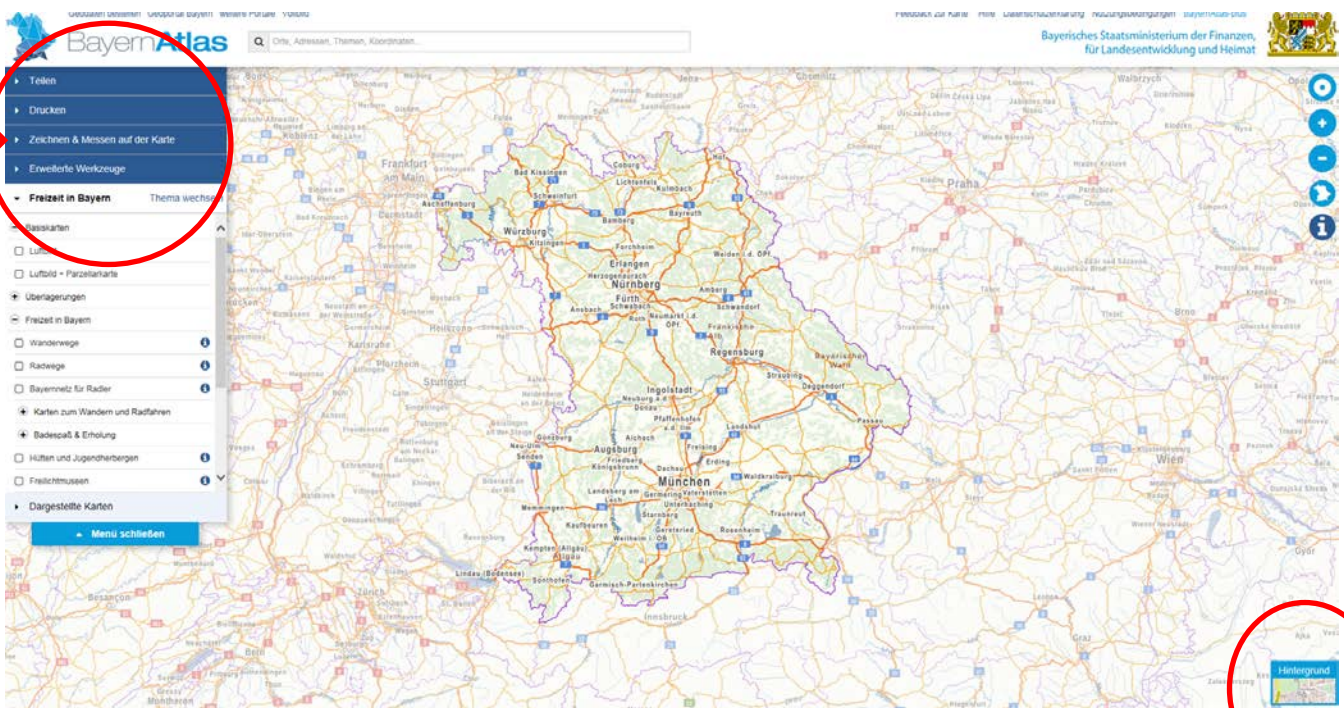
Melddaten über aufgefundene Wildschweinkadaver werden eingegeben und vom Tierfundkataster über eine Schnittstelle an das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) übermittelt. Dort erfolgt eine räumliche Zuordnung und eine automatisch generierte Mail an die aktuelle Kontaktadresse der örtlich zuständigen Veterinärämter. Eine Speicherung oder Verifizierung der Daten erfolgt beim FLI nicht.

Informationen zum Fund, u.a. Koordinaten, Telefonnummer, Mailadresse des Finders, Datum der Meldung, sowie Alter, Geschlecht des WS und weitere eingegebenen Fundumstände gehen dem Veterinäramt per Mail zu. Die Zeitverzögerung von sofortiger Meldung an das Tierfundkataster bis zum Eingang der Daten an das zuständige Veterinäramt beträgt nach Angaben des Deutschen Jagdverbandes lediglich 30 min.

Da das FLI die Mailadressen der Veterinärämter aus TSN-Online entnimmt, ist bei Verwendung des Systems von den Veterinärämtern in Bayern sicherzustellen, dass die Mailkontaktdaten in der Adressverwaltung von TSN auf dem aktuellen Stand sind.

Die alleinige Mitteilung von Georeferenzdaten führt aufgrund evtl. Ungenauigkeiten von bis zu 20 m nicht zwingend zum raschen Auffinden der Kadaver. Daher sollte stets auf eine gute Wegbeschreibung zur Fundstelle und eine Kennzeichnung derselben Wert gelegt werden.

Falls Kartenmaterial bei der Kadaversuche verwendet wird, ist die Verwendung des BayernAtlas geeignet. Die Karten sind aktuell, können mit verschiedenem Hintergrund (Auswahl Bildfläche rechts unten) hinterlegt werden, insbesondere sind bei der topographischen Kartenansicht die Wasserläufe und Forstwege dargestellt. Eine Bearbeitung der Karten (Punktmarker mit Beschriftung; Zeichnung von Radien und Kreisen, Messen, ...) ist möglich. Bearbeitete Karten sind speicherbar und können dienstlich weiterverwendet werden. Insbesondere der topografische Hintergrund enthält Wasserläufe, bei großer Vergrößerung (durch Doppelklick auf die Karte) werden die Flurstücksgrenzen angezeigt.



Die in Vergrößerung dargestellten Forstwege sind befestigte Wege und in aller Regel mit einem (nicht tiefer gelegten) PKW befahrbar.

Kartenmaterial aus dem BayernAtlas ist zum jetzigen Zeitpunkt aus technischen Gründen nicht in TSN hinterlegbar.

Den Veterinärämtern wird eine vorfigurierte Excel-Liste mit Spaltenbeschriftung zusammen mit einem Programm zur Datenaufbereitung zur Verfügung gestellt, die bei Eingabe der Georeferenzwerte eine fortlaufende Darstellung aller Fundpunkte für den Amtsbereich im BayernAtlas ermöglicht.

Der BayernAtlas ist im App-Store des StMUV zur digitalen Verwendung erhältlich.

[BayernAtlas - der Kartenvierer des Freistaates Bayern](#)

4.3 Bergung von Wildschweinen

Die Bergung besteht aus dem hygienischen und sicheren Verpacken von Wildschweinkadavern und ggf. Beprobung am Fundort, inkl. Maßnahmen zur Reinigung und Desinfektion, einschl. des Transportes des gesicherten Materials bis zu einer Verwahrstelle oder zu einem Ort zur unmittelbaren Abholung durch die TBA.

Die größte Gefahr der Weiterverbreitung der ASP in einer Schwarzwildpopulation nach Eintrag des Erregers geht vom Blut infizierter Tiere und von verendeten Tieren bzw. deren Überresten aus, mit denen andere Wildschweine in Berührung kommen.

4.3.1 Personen

Ebenso wie bei der Fallwildsuche können auch bei der Bergung ortsansässige Jäger einbezogen werden, sind hierfür aber nicht zwingend erforderlich.

Personen, die für die Bergung toter Wildschweine im gefährdeten Gebiet eingesetzt werden, benötigen eine spezifische **Schulung** und Unterweisung in **Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen** unter Einbezug des **Arbeitsschutzes** (durch den Arbeitsschutzbeauftragten der Behörde) durch die KVB.

Personen, die selbst Schweine halten oder in Schweinehaltungen verkehren, dürfen nicht zur Bergung eingesetzt werden!

4.3.2 Ablauf der Bergung

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Einsatz von geschulten Personen (Bergetrupp)
- Verwendung von Schutzkleidung
- Beachtung der Biosicherheitsmaßnahmen
- Kennzeichnung und ggf. Beprobung des Tierkörpers
- Tierkörper/Kadaver auslaufsicher verpacken und sicher verladen (Leichensack, Silofolie, BigBag mit Innensack (PE-Liner), o.ä. in fester Umverpackung, z.B. (Wild-)Wanne)
- Desinfektion der Fundstelle
- Eindeutige Kennzeichnung der Fundstelle, sofern noch nicht erfolgt

➔ **Siehe Anhang B**

➔ **Siehe Anlagen:**

- **Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams**
(Powerpointpräsentation *Schulung_Suchtrupp_Bergeteam_180823.pptx*)

4.3.3 Transport

Grundsätzlich unterliegt ASP-haltiges Material dem TNP-Recht gem. VO (EG) 1069/2009 i.V. m VO (EU) 142/2011 und dem Gefahrgutrecht gem. ADR (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße).

Gem. ADR wird ASPV-haltiges Material als ansteckungsgefährlicher Stoff i.S. Klasse 6.2, Kategorie A klassifiziert, der mit der UN-Nummer 2900 kennzeichnungspflichtig ist (UMS zu ADR-Regelungen vom 17.11.2016, Az.: 44a-G8792.1-2016/5-1).

Für einen gefahrgutrechtskonformen Transport ergibt sich zum einen das Erfordernis einer sicheren Verpackung und zum anderen die spezielle Sachkunde des Fahrzeugführers beim Transport von infiziertem Tiermaterial (z. B. Abtransport der Wildschweinkadaver von der Verwahrstelle zur Tierkörperbeseitigungsanstalt -TBA). Die Sachkunde für Fahrer des Materials muss durch eine ADR-Schulung mit Prüfung (ADR-Bescheinigung) erworben werden.

Im Fall von ASP ist die sichere Verpackung in der Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 21.02.2018 moderater definiert. Die speziellen Gegebenheiten bei ASP, nämlich der Transport größerer Tierkörper, werden hierbei berücksichtigt.

Im Falle gefährlicher Tierseuchen wie ASP ermöglicht die Durchführungsrichtlinie-Gefahrgut (Nrn. 1-6.1 und 1-6.2 zu Unterabschnitt 1.1.3.1 d ADR) Ausnahmen. Hierbei handelt es sich um eine sog. „freigestellte Notfallbeförderung“.

Die Voraussetzungen hierfür,

1. Notfall (Gefahr im Verzug), bei dem sofortiges Handeln erforderlich und das Ausmaß nicht absehbar ist,
2. die Transporte werden durch für Notfallmaßnahmen zuständige Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt (gilt auch für beauftragte Dritte),
3. die Transporte finden im Zusammenhang mit Notfallmaßnahmen statt, d.h. sie sind zur Entfernung von gefährlichem/ infektiösem Material zur Verhinderung weiterer Virusverbreitung notwendig und
4. das Material wird zum nächstgelegenen geeigneten sicheren Ort gebracht, den der Einsatzleiter festlegt (je nach Konzept der Landratsämter Verwahrstelle oder TBA)

sind bei der Bergung und Beförderung der WS-Kadaver im ASP-Fall gegeben.

Dabei hat die schnelle Verbringung der betroffenen Güter zu einem geeigneten sicheren Ort unter Berücksichtigung des Verordnungszweckes Vorrang.

Dem Schutzziel einer sicheren Beförderung wird dadurch genügt, dass die Beförderungen nur durch die zuständigen Behörden oder unter deren Überwachung durchgeführt werden dürfen unter der Annahme, dass diese Behörden über die fachliche Expertise verfügen, um mit den auftretenden Gefährdungen so umzugehen, dass eine Freistellung von den Gefahrgutvorschriften vertretbar ist.

Der zuständige Einsatzleiter hat dazu die alternativen Beförderungsbedingungen und den sicheren Ort festzulegen und bestimmt damit auch das Ende der Notfallbeförderung. Anschließend Abholung durch die TBA, sofern keine Direktanlieferung an die TBA erfolgt.

Durchführung des Abtransportes

- Der Abtransport der geborgenen TNP erfolgt unter Wahrung der **Biosicherheitsmaßnahmen**.
- Der **Transport soll nicht im Fahrgastraum** eines Fahrzeuges (z.B. Kofferraum) erfolgen, sondern auf einem Anhänger oder ggf. auf einer Pritsche.
- Bildung eines **Rein- und eines Unrein-Bereiches** (z.B. Auto vers. Anhänger, oder Fahrerkabine vers. Ladefläche eines LKW)
- Der Transport der verpackten TNP erfolgt nur in **auslaufsicheren Behältnissen**, die nach jedem Gebrauch gereinigt und desinfiziert werden.
- Der Transport der geborgenen Wildschweine erfolgt auf direktem Weg zur vorgesehen Verwahrstelle.
- Nach dem **Abladen an der Verwahrstelle** erfolgt eine R+D der Transportbehältnisse und ggf. der Fahrzeuge.
- Alternativ zur Anlieferung an eine Verwahrstelle ist auch der **Transport an einen Abholpunkt für die TBA oder die direkte Anlieferung an die TBA** möglich, sofern durch geeignete Maßnahmen wie R+D des Fahrzeuges vor Verlassen des Kerngebietes die Biosicherheit eingehalten wird.
- Eine Zulassungs- oder Registrierpflicht nach TNP-Recht ist hier nicht erforderlich, solange der Transport nicht gewerblich erfolgt.

➔ **Siehe Anhang A**

➔ **Siehe Anlagen:**

- **Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) vom 21.02.2018**

4.4 Desinfektion

4.4.1 Allgemeine Hinweise zur Desinfektion bei ASP

Die **DVG-Desinfektionsmittelliste** (www.desinfektion-dvg.de) gibt den Überblick über die von der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft getesteten Desinfektionsmittel, die im Tierseuchenfall zu verwenden sind, sofern dort für den geplanten Einsatz geeignete Handelspräparate gelistet sind. Die Angaben zur Eignung (bzgl. der viruziden Wirkung) gegen ASP sind bei der Auswahl eines Mittels zu beachten.

Die Vorgaben der **Desinfektionsrichtlinie des BMEL** sind zu beachten. Die Richtlinie wird derzeit vom Friedrich-Loeffler Institut (FLI) grundlegend überarbeitet.

Folgende Wirkstoffe sind zur Desinfektion gegen ASPV geeignet:

- Peressigsäure → Flächendesinfektion, laufende Desinfektion
- Gelöschter Kalk → Desinfektion von Kadaverfundorten
- *Zitronensäure** → Jagdutensilien, poröse Oberflächen (v.a. Holz)
- *Natronlauge** → Flächendesinfektion, laufende Desinfektion (ständige Desinfektionseinrichtungen), Flüssigmist
- Formalin
- Branntkalk → Festmistdesinfektion (Festmistpackung)

Einige *Wirkstoffe** (Zitronensäure und Natronlauge), die gemäß Kapitel VI. der Desinfektions-RL des Bundes zur Desinfektion bei spezifischen Tierseuchen vorgesehen sind, sind derzeit zur Anwendung im Veterinärbereich nicht verkehrsfähig. Sollen diese Mittel zur Anwendung kommen, ist laut Schreiben des BMEL vom 29.09.2015 durch das zuständige Veterinäramt eine Ausnahmezulassung nach Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung 528/2012 beim BVL zu beantragen:

- für die Dauer von höchstens 180 Tagen (auf Antrag an KOM ggf. Verlängerung um einen Zeitraum von 550 Tagen)
- für eine beschränkte und kontrollierte Verwendung
- unter Aufsicht der zuständigen Behörde

Voraussetzungen für Ausnahmezulassung:

- Notwendigkeit aufgrund einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit, die Tiergesundheit oder die Umwelt
- mit anderen Mitteln nicht einzudämmen

→ **Siehe Anlagen:**

- **Antrag Ausnahmezulassung Biozidprodukt**

Die folgende Tabelle des BMEL, die mit Hilfe des FLI und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin erstellt wurde, gibt Aufschluss darüber, welche für die Desinfektion im Tierseuchenfall relevanten Wirkstoffe für welche Produktarten, in das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgenommen wurden.

	Wirkstoff	CAS Nummer	Im Arbeitsprogramm gemäß BPR (Bereich Desinfektionsmittel) ¹	Derzeit verkehrsfähig zur Anwendung im Veterinärbereich	In DesRL vorgesehene Verwendung zur Desinfektion bei spezifischen Tierseuchen (Nummer aus Abschnitt VI 2.) ³	Ausnahme gem. BPR Art. 55 (1) bei Antrag an BVL
1	Gelöschter Kalk	1305-62-0	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 39, 40	nicht erforderlich
2	Branntkalk	1305-78-8	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 10, 11, 13, 14, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 37, 39, 40, 42	nicht erforderlich
3	Formaldehyd	50-00-0	+ (PT 2,3)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44	nicht erforderlich
4	Kalkstickstoff	156-62-7	-	nein ²	39 sowie Teichdesinfektion	nicht möglich, es sind Alternativen zu verwenden
5	Peressigsäure	79-21-0	+ (PT 1,2,3,4,5)	ja	1, 2, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 16a, 16b, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44	nicht erforderlich
6	Ameisensäure	64-18-6	+ (PT 2,3,4,5)	ja	4, 5, 9, 11, 14, 15, 22, 32, 33, 34, 36, 38, 40, 41	nicht erforderlich
7	Salizylsäure	69-72-7	+ (PT 2,3,4)	ja	als Hilfsstoff bei Anwendung von Ameisen- oder Zitronensäure im niedrigen Temperaturbereich	nicht erforderlich
8	Glutaraldehyd	111-30-8	+ (PT 2,3,4)	ja	23, 29	nicht erforderlich
9	Zitronensäure	77-92-9	+ (PT 1)	nein	22	erforderlich
10	Natronlauge	1310-73-2	-	nein	1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 16, 16a, 16b, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35a, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44	erforderlich
11	Schwefeldioxid	7446-09-5	+ (PT 4)	nein	7 (vor Ort erzeugt durch Verbrennen von Schwefel)	erforderlich
12	Schwefelsäure	7664-93-9	-	nein	22, 40	erforderlich
13	Na-Hypochlorit	7681-52-9	+ (PT 1,2,3,4,5)	ja	12, 37	nicht erforderlich

* aktueller Stand der Verfahren der einzelnen Wirkstoffe (CAS Nummer): <http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>

Tabellen mit genehmigten/nicht-genehmigten Wirkstoffen sowie entsprechende DurchführungsVO: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Wirkstoffe/Wirkstoffe.html>

¹ PT: Produktart (siehe Anlage 1a)

² Kalkstickstoff (Calciumcyanamid, CAS 156-62-7) wird nicht im Arbeitsprogramm überprüft, dafür jedoch Cyanamid (CAS 420-04-2) in PT 3

³ detaillierte Aufstellung siehe Anlage 1b; in der DesRL finden im allgemeinen Teil weitere Substanzen bzw. weitere Anwendungen Erwähnung

Das Verfahren dauert noch an. Diese Wirkstoffe sind solange verkehrsfähig, bis die EU-Kommission eine Entscheidung über die Genehmigung getroffen hat. Nr. „2“ in Spalte 6 der Tabelle steht für die ASP.

Weitere Informationen

- Listung zugelassener Biozidprodukte: [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin \(www.baua.de\)](http://www.baua.de)
- Listung von zur Anwendung im Veterinärbereich verkehrsfähiger Wirkstoffe: [Biocidal Active Substances - ECHA](http://echa.europa.eu/information-on-chemicals/biocidal-active-substances)

Die Anweisungen des Herstellers zu Druck, Temperaturen, Einwirkzeiten sowie weitere Hinweise in der Gebrauchsanweisung sind bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln einzuhalten. Ebenso ist das Sicherheitsdatenblatt bezüglich Arbeitsschutz zu beachten.

Auf eine Mindestaufwandmenge von 0,4 l/m² (Desinfektions-RL des Bundes, V Nr. 3.1) ist zu achten.

Bei Verwendung von Desinfektionsmittel im Außenbereich (Wald, Feld, Flur) z.B. zur Desinfektion der Fundstellen von WS-Kadavern ist dies frühzeitig mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzuklären, um schädliche Einflüsse auf Natur und Umwelt zu vermeiden.

Im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit ist die Desinfektion der Fundstellen mit Löschkalk oder Kalkmilch Methode der Wahl.

4.4.2 Desinfektion der Fundstelle

Ziel der Desinfektion von Fundstellen ist, nach bestmöglicher Entfernung von Kadaverresten, die Etablierung des Virus in der Umwelt zu verhindern. ASPV ist in Kadavern verendeter Schweine lange infektiös. Die Gefahr der Etablierung des Virus allein im Milieu des Waldbodens wird mit gegenwärtigem Kenntnisstand lt. FLI als gering eingestuft.

Der Einsatz von **gelöschtem Kalk (Löschkalk, Ca (OH)²) als Schüttung oder als Kalkmilch** zur lokalen Ausbringung an gut geräumten Kadaverfundstellen wird aufgrund der Umweltverträglichkeit im Bereich von Wald und freiem Feld empfohlen. Gelöschter Kalk ist stark basisch (pH bis 12,6) und daher **reizend und ätzend (Arbeitsschutz, z.B. Schutzbrille und Handschuhe, beachten!)**.

Die Schütthöhe von Kalk sollte geringgehalten werden, um ein Aufstäuben zu vermeiden, das zu Augenreizungen führen kann. Die bodennahe Ausbringung mittels Schaufel wird empfohlen. Durch die Weißfärbung nach Ausbringen von Kalk oder Kalkmilch ist die Behandlung der Fundstelle ersichtlich und hat ggf. abschreckende Wirkung gegenüber Mensch und Tier.

4.4.3 Desinfektion Werkzeug/ Material/ Gummistiefel

Insbesondere Gerätschaften (z.B. Schaufel, Rechen) mit Kontakt zum Tiermaterial und getragene Gummistiefel können mittels Virusanhaftungen zur Verschleppung der Seuche führen. Wiederverwendbare Hilfsmittel zur Bergung von Kadaverresten sowie Gummistiefel sind nach jedem Einsatz im Gelände für den Transport in dichten

Behältnissen aufzubewahren (Transportkisten; Müllsäcke). Erst nach Verladung der unreinen Gerätschaften wird die Schutzkleidung abgestreift, Schuhe gewechselt und die Gummistiefel verstaut. An einem vom Veterinäramt festgelegten Reinigungs- und Desinfektionsort mit fließend Wasser sind Gerätschaften und Stiefel - im Anschluss an den abgeschlossenen Kadavertransport - mit Seifenwasser zu reinigen und nach Abtrocknen mit Desinfektionsmittel gem. DVG-Liste nach entsprechendem Anwendungshinweis zu desinfizieren. Ebenso sind wiederverwendbare Transportkisten zu behandeln.

Im Hinblick auf die Lagerung der Gerätschaften ist darauf zu achten, dass das Transportfahrzeug in einen Schwarz- und einen Weißbereich unterteilt wird (z.B. Anhänger/ Ladefläche vers. Fahrgastraum/ Fahrerkabine). Des Weiteren kann eine eindeutige Trennung von Abfall (z.B. benutzte Overalls und Einmalhandschuhe) und wiederverwendbaren Hilfsmitteln (z.B. Gummistiefel) durch Lagerung in Plastiksäcken mit unterschiedlichen Farben erfolgen.

4.4.4 Desinfektion Fahrzeug

Ziel der Fahrzeugdesinfektion ist es, die Gefahr der Verschleppung von Seuchenerregern zu minimieren. Durch Fahrten im Rahmen der Bergung toter Wildschweine besteht die Möglichkeit der Kontamination des Fahrzeugs mit infiziertem Material. Der Reinigung mit Detergenzien (Tensiden) hat eine Desinfektion mittels nach DVG-Liste zugelassenen Desinfektionsmitteln nach entsprechendem Anwendungshinweis zu folgen. Reinigung und Desinfektion sind zu dokumentieren.

Die Fahrzeuge sind nach jedem Kadavertransport zum ersten sicheren Ort (je nach Festlegung des Einsatzleiters Verwahrstelle oder TBA) außen zu reinigen (z.B. Waschanlage) und zu desinfizieren.

Erfolgen die Fahrten zur Bergung ausschließlich im gefährdeten Gebiet oder im Kerngebiet, so wird die R+D nach dem letzten Transport des Arbeitstages, bzw. vor Verlassen des jeweiligen Gebietes als ausreichend angesehen. Durch einen ausschließlichen Einsatz der jeweiligen Bergeteams nur in einem Gebiet, inkl. Anlieferung der geborgenen WS nur an Verwahrstellen im jeweiligen Gebiet, kann somit die Häufigkeit der R+D-Maßnahmen reduziert werden.

→ **Siehe Anlagen:**
- **Desinfektionsrichtlinie BMEL**

4.5 Verwahrstellen und Entsorgung

Im Seuchenfall sind Aufbrüche und tot aufgefundene Wildschweine aus dem gefährdeten Gebiet und der Pufferzone in Tierkörperbeseitigungsanlagen (K1) zu beseitigen, um die Infektionsquelle für andere Wildschweine zu beseitigen. Dies gilt natürlich auch für erlegte WS, die positiv auf ASP getestet wurden. Für die Entsorgung treffen die Landkreise die notwendigen Vorbereitungen. Hierzu gehört neben einer personellen und organisatorischen Planung auch die Einrichtung von Stellen an denen Aufbruchmaterial und Tierkadaver bis zur Abholung durch die TBA zwischengelagert/ verwahrt werden können.

In Vorbereitung eines möglichen ASP-Ausbruches ist es erforderlich, ein flächendeckendes Netz von Verwahrstellen vorzubereiten. Für den Seuchenfall müssen die erforderlichen Einrichtungen sofort bereitgestellt werden können oder bereits vorhanden sein. Da unbekannt ist, wo ggf. ein ASP-Ausbruch stattfindet, ist so zu planen, dass auf den Landkreis verteilt mehrere geeignete Plätze (z.B. Bauhöfe, Kläranlagen oder andere befestigte Plätze) für die Errichtung von Verwahrstellen im Seuchenfall zur Verfügung stehen. Standorte, an denen Mitarbeiter des Landkreises oder der Kommunen bereits routinemäßig vor Ort sind, sind im Hinblick auf die Sicherung und ggf. auch Betreuung der Verwahrstelle vorteilhaft. Eine Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden muss hier im Vorfeld erfolgen. Die anvisierten Standorte müssen auch über eine geeignete Infrastruktur (z.B. Wasser- und Stromversorgung) verfügen, sofern dies nicht über mobile Anlagen gelöst werden kann. Aber auch die Anlieferung an eine zentrale Stelle oder direkt an die TBA kann zielführend sein. Verwahrstellen sollten eine Kühlung besitzen, sofern nicht eine sofortige Abholung durch die TBA gewährleistet werden kann.

Grundsätzlich gibt es die folgenden Lösungsansätze:

1. Mobile Einrichtung

Anhänger oder Container können sehr schnell in die Nähe eines plötzlichen Ausbruchsgeschehens verlegt werden. Der Abtransport von geborgenen WS durch die Bergeteams ist so auf kurzem Wege möglich.

Erforderlich ist neben der Bereitstellung auch die Planung geeigneter möglicher Standorte für die Platzierung der Anlagen.

Gebrauchte Kühlanhänger (z.B. von Lebensmittelunternehmen) sind auf dem freien Markt erhältlich und bieten den Vorteil, dass ein Versetzen durch vorhandene Zugfahrzeuge, z.B. des Bauhofes, einfach und schnell möglich ist. Die Anhänger sind in einer Größe zu wählen, dass Standardtonnen (z.B. 240L) bzw. sicher verpackte Kadaver darin Platz haben.

2. Stationäre Einrichtung

Es ist möglich auch im Seuchenfall die TNP an festinstallierte stationäre Verwahrstellen zu bringen. Muss zur Verbringung der TNP dabei das Kerngebiet oder das gefährdete Gebiet verlassen werden, sind zuvor das Transportfahrzeug und der Anhänger zu reinigen (soweit erforderlich) und zu desinfizieren. Auch während eines andauernden Seuchengeschehens können noch weitere Einrichtungen geschaffen werden, abhängig von den erforderlichen Kapazitäten, den Wegstrecken und im Hinblick auf die Lage in den Restriktionszonen.

3. Abholung durch TBA ohne Zwischenlagerung

Hierzu würden die sicher verpackten WS an einen Übergabeort gebracht werden, wo diese vom Bergeteam unmittelbar an das zuvor verständigte TBA-Fahrzeug übergeben werden. Da die Abholung sofort erfolgt, wird keine Zwischenlagerung nötig. Die sofortige Abholung müsste in diesem Fall aber auch am Wochenende und Feiertagen gewährleistet sein.

4. Direktanlieferung an TBA ohne Zwischenlagerung

Analog zu 3. Wäre es möglich die TNP durch den Bergetrupp direkt zur TBA transportieren zu lassen. Muss zur Verbringung der TNP dabei das Kerngebiet oder das gefährdete Gebiet verlassen werden, sind zuvor das Transportfahrzeug und der Anhänger von außen zu reinigen (soweit erforderlich) und zu desinfizieren. Mit den Betreibern der TBA und der für diese zuständige Behörde sind entsprechende Absprachen zu treffen (z.B. Anmeldung, Hygienevorkehrungen, Abladevorgang, R+D der Fahrzeuge an der TBA usw.)

4.5.1 Zulassungserfordernis für Verwahrstellen für ASP-verdächtige / -infizierte Wildschweine

Im Zusammenhang mit den bisherigen Planungen wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, welche Kriterien Plätze erfüllen müssen, an denen Wildschweinkadaver

bis zur Abholung durch die Fahrzeuge der TBA sicher verwahrt werden können. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Aufbruch, verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet als Material der Kategorie 1 durch die KVB unschädlich zu beseitigen ist. Bis zur Abholung dieses Materials der Kategorie 1 ist dieses sicher an einer von der KVB einzurichtenden Stelle zu sammeln und - bei Bedarf - gekühlt zu verwahren.

Nach TNP-Recht sind diese Räumlichkeiten als Lagerbetrieb bzw. Zwischenbehandlungsbetrieb grundsätzlich zuzulassen. Zu den differenzierten Anforderungen, je nachdem, ob es sich um einen Lager- oder Zwischenbehandlungsbetrieb handelt, verweisen wir auf die Kapitel 5.7.4.1.1 und 5.7.4.1.2 des Handbuchs TNP. Gerade die Anforderungen an Lagerbetriebe sind mit moderatem Aufwand zu erfüllen.

Das BMEL teilt unsere Rechtsauffassung zur grundsätzlichen Zulassungspflicht von Sammelstellen für infektionsverdächtige Wildschweine. **Im Einvernehmen mit dem BMEL wird es aber im Hinblick auf die aktuelle ASP-Situation für fachlich angemessen und vertretbar gehalten, von einer Zulassung bzw. Registrierung von sogenannten „Verwahrstellen“ abzusehen, sofern es sich hierbei lediglich um „kühlbare Kadavertonnen“ vor Ort handeln sollte.** Hier sollten insbesondere Kühlmöglichkeit, Wasseranschluss und Desinfektionsmöglichkeiten gegeben sein. Mit diesen geringeren Anforderungen ist es u. E. möglich, kurzfristig Verwahrstellen in ausreichender Anzahl einzurichten und zu nutzen. Bei Notwendigkeit der Anschaffung von kühlbaren Kadavertonnen bietet sich eine Abstimmung innerhalb des Einzugsbereichs eines Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung an.

Von einer Einrichtung von Verwahrstellen kann dort abgesehen werden, wo keine Lagerung erforderlich ist und verendet aufgefundene und/oder ggf. erlegte Wildschweinen unter Beachtung der notwendigen Biosicherheitsmaßnahmen auf direktem Weg in eine TBA verbracht werden. Dafür ist entsprechend geschultes Personal einzusetzen.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Entsorgung von Wildschweinkadavern über Wildkammern bzw. Wildsammelstellen aus Gründen der Lebensmittelhygiene sowie zur Vermeidung einer Kreuzkontamination im Tierseuchenfall nicht möglich ist.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass im Falle der Bekämpfung von Tierseuchen (auch im Stadium der Prävention) aufgrund der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAGTierGesG mangels ausreichender geeigneter kreis-

eigener Einrichtungen auch gemeindliche Einrichtungen als Sammel- bzw. Verwahrstellen genutzt werden können.

In Pufferzonen und nicht reglementierten Regionen gilt Fallwild als unverdächtig und unterliegt demzufolge nicht den Vorschriften des TNP-Rechts.

Die zuständige Behörde kann jedoch die Entsorgung verendet aufgefundener WS analog zum Vorgehen im gefährdeten Gebiet auch in der Pufferzone anordnen.

→ **Siehe Anlagen:**

- **Anforderungen an Verwahrstellen**

4.5.2 Kosten für die Beseitigung von gefallenem Wildschweinen im gefährdeten Gebiet

Wie mit UMS vom 18.01.2018, Az. 44.1a-G8741-2017/11-25, bereits mitgeteilt, sind für die Beseitigung verendet aufgefundener tierseuchenverdächtiger Wildtiere die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Beseitigungspflichtige zuständig. Dabei können sich die zuständigen Behörden zur Erfüllung ihrer Pflichten auch Dritter bedienen. Aus der Mitwirkungspflicht der Gemeinden nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayAG-TierGesG ergibt sich im Übrigen keine Kostentragungspflicht, sodass es auch bei Nutzung gemeindlicher Einrichtungen weiterhin bei der Kostentragungspflicht der Landkreise bzw. kreisfreien Gemeinden bleibt.

4.5.3 Einsatz von Hilfskräften für das Sammeln von Wildschweinen in einem gefährdeten Gebiet und das Verbringen an Verwahrstellen oder direkt in Tierkörperbeseitigungsanstalten

Für das Sammeln von Wildschweinen im gefährdeten Gebiet ist der Einsatz von Personal notwendig, das im Hinblick auf Biosicherheitsmaßnahmen geschult ist. Dafür ist der Einsatz entsprechender Hilfskräfte bereits im Vorfeld eines Seuchenausbruchs auf Landkreisebene zu planen.

4.5.4 Entsorgung

Die Entsorgung und Beseitigung der Wildschweinkadaver hat über die TBA (Kat. 1) zu erfolgen. Bis zur Abholung durch die TBA sind die Kadaver gekennzeichnet auslaufsicher verpackt zu verwahren. Ein Auspacken findet erst in der TBA statt.

4.6 Maßnahmen in den Restriktionszonen

4.6.1 Intensive Kadaversuche

Siehe Ausführungen unter 4.2

4.6.2 Wärmebildkameras

Die Verwendung von Wärmebildkameras kann beim Auffinden von WS nützlich sein. Dies zum einen mit dem Ziel der Bejagung und zum anderen als Möglichkeit der Erfassung von (verbliebenen) WS in einem bestimmten Gebiet.

Der Erfolg der Nutzung von Wärmebildkameras hängt von der Außentemperatur und der Vegetation ab. Bei hohen Außentemperaturen setzt sich die Wärmesilhouette von Tiere nur wenig von der Umgebung ab und dichte Vegetation (z.B. Blätterdach) lässt die Wärmestrahlung kaum durch. Unter geeigneten Bedingungen kann der Einsatz von Wärmebildkameras als handgestützte Geräte oder an Drohnen montiert nützlich sein. Der Einsatz von Drohnen mit Wärmebildkameras wird von verschiedenen Dienstleistern angeboten.

4.6.3 Wildkameras

Wildkameras werden von Jägern u.a. zur Beobachtung von Wild auf Wechsell eingesetzt. Sie nehmen mit Hilfe von Nachtsichttechnik Fotos von Wildtieren auf und speichern diese. Es gibt auch Exemplare, die mit einer SIM-Karte versehen sind und Bilder direkt z.B. auf ein Handy senden können. Dies ist aber mit entsprechenden höheren Kosten verbunden.

Wildkameras können z.B. im Kerngebiet zur Feststellung der vorhandenen WS-Population und damit zur Planung der Gegenmaßnahmen genutzt werden. Aber auch zur Überwachung eines möglichen Übertritts von WS aus einem Kerngebiet heraus können sie zum Einsatz kommen.

Bei der Installation und dem Betrieb sollte auf die Expertise von Wildbiologen und Jägern zurückgegriffen werden. Eine Bestandsschätzung mit Wildkameras ist grundsätzlich möglich, jedoch müssen hierzu statistische Vorgaben z.B. hinsichtlich der Auswahl der Kamerastandorte berücksichtigt werden.

4.6.4 Einzäunung eines Kerngebietes

Die Erfahrungen aus der Region Zlín in Tschechien, wo im Sommer 2017 die ASP bei Wildschweinen festgestellt wurde, zeigen, dass eine relativ einfache Umzäunung mit einer Kombination aus elektrischem Weidezaun und einem Duftzaun zur Wildab-

wehr, zusammen mit den anderen Maßnahmen das Abwandern potentiell infizierter Wildschweine vermeiden und so eine Weiterverbreitung der Seuche unterbinden kann. Auch die Empfehlungen des DJV und des FLI über die „Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ greifen diesen Ansatz auf.

Die Einzäunung eines Gebietes wird nur dann sinnvoll sein, solange sich ein ASP-Ausbruch beim Schwarzwild lokal abgrenzen lässt und damit eine örtliche Begrenzung überhaupt noch möglich ist. Ggf. ist auch die Einzäunung mehrerer mit großem Abstand voneinander getrennter Kerngebiete denkbar. Bei einem flächig auftretenden Seuchengeschehen wird eine Begrenzung durch die Verwendung von Zäune situationsabhängig nur noch eingeschränkt möglich sein.

Die Errichtung eines Zaunes wird zielführend erst dann erfolgen können, wenn bereits ein guter Überblick über das ASP-Geschehen und dessen Verbreitung vorhanden ist. Auf der Basis der Fundorte ASP-positiv getesteter Wildschweine kann dann die Einzäunung eines entsprechenden Gebietes erfolgen. In Tschechien hatte dieses Gebiet eine Fläche von ca. 57 km² bei einer Zaunlänge von ca. 34 km. Dies sind jedoch nur Orientierungswerte.

4.6.4.1 Zauntypen

In Tschechien zeigt sich eine Kombination aus elektrischem Weidezaun und Duftzaun zur Wildabwehr als erfolgsversprechend. Diese sind technisch einfach zu errichten und instand zu halten. Zudem ist sind diese Zäune so flexibel, dass sie einer geänderten Seuchenlage relativ schnell angepasst werden können. Auch bei einem erfolgreichen Verlauf von Bekämpfungsmaßnahmen muss mit einem Zeitraum von mindestens sechs Monaten bis deutlich über ein Jahr gerechnet werden. So lange muss der Zaun halten oder entsprechend in Stand gesetzt und gepflegt werden.

- Elektrozaun:

In Tschechien entschied man sich für die Verwendung eines elektrischen Weidezaunes mit drei einfachen Stromlitzen (die unterste Litze auf ca. 20 – 30 cm Höhe, die oberste Stromlitze auf ca. 60 – 70 cm Höhe).

Als Basis finden Zaunpfähle aus Kunststoff-, Fiberglas- oder Metallpfähle Anwendung. Kunststoffpfähle sind kurzlebiger als Metallpfähle - müssen nach ein bis zwei Jahren erneuert werden - dafür aber auch kostengünstiger. Bei Metallpfählen werden

zusätzlich Isolatoren benötigt. Als Leitermaterial eignet sich grundsätzlich am besten verzinkter Draht. Für einen mobilen Zaun, der einfach und schnell errichtet werden soll, bieten Kunststofflitzten den Vorteil, dass sie deutlich leichter abzuwickeln und flexibler sind. Für die Verbindung von (z.B. gerissenen) Litzen gibt es spezielle Verbindungen. Eine Visualisierung des Elektrozaunes für eine bessere Erkennbarkeit – für Wildschweine – kann durch das zusätzliche Anbringen eines Plastikbandes erfolgen. Die Anzahl der benötigten Weidezaungeräte hängt von der Länge und der Anzahl der Unterbrechungen des Elektrozaunes ab. Die Entladung soll mind. 2 Joule (besser über 3 Joule) betragen. Der Weidezaun ist durch entsprechende Warnschilder kenntlich zu machen. Je nach Situation gibt es die Möglichkeit des Einsatzes von (Auto-)Batterie betriebenen oder an das Stromnetz angeschlossenen Geräten. Bei der Verwendung von elektrischen Zäunen in Form von Netzen mit stromführenden Litzen, wie diese von der Weidehaltung von z.B. Schafen bekannt sind, ist zu beachten, dass neben meist deutlich höheren Anschaffungskosten, der Pflegeaufwand (z.B. kürzen der aufwachsenden Vegetation) höher ist. Zudem wird durch diese Zaunart nicht nur der Bewegungsspielraum für Wildschweine, sondern auch für eine Reihe anderer Niederwildarten eingeschränkt. Dagegen ist ein Vorteil für die Abwehr von Schwarzwild nicht ersichtlich.

- Duftzaun:

Es wird empfohlen, hierzu alle vier Meter auf einen ca. 75 cm hohen dünnen Holzpfosten einen mit gehärtetem Bauschaum ausgefüllten Plastiktrinkbecher waagrecht zu befestigen. In jeweils drei Löcher im handelsüblichen Bauschaum (PU-Schaum) wird die Duftsubstanz eingebracht und alle vier Wochen erneuert. Es gibt auch Mittel, die in Form von Schaum, der den Duftstoff bereits enthält, aufgebracht werden können. Die genauen Inhaltsstoffe des in Tschechien verwendeten Stoffes wurden vom Hersteller nicht übermittelt. Von Präparaten aus dem hiesigen Fachhandel weiß man, dass diese auf Buttersäurebasis (Imitation des Schweißgeruches des Menschen) beruhen. Hier gibt es aber unterschiedliche Düfte, die auch abwechselnd eingesetzt werden, was laut Hersteller einem Gewöhnungseffekt vorbeugen soll. Entscheidend sind die Regelmäßige Wartung des Zauns und die Erneuerung des Duftstoffes alle vier Wochen. Es gibt auch Duftstoffe, die in PU-Schaum integriert sind, was die erste Aufbringung ggf. erleichtert. Die Wiederbestückung kann dann über ein Duftkonzentrat erfolgen.

Dort, wo bereits festinstallierte, nicht stromführende (Wild-)Zäune vorhanden sind, z.B. entlang von Autobahnen, können diese ebenfalls in die Umzäunung eingebunden werden. Dabei ist zu beachten, dass diese den WS ausreichend standhalten können.

Zudem kann die Verwendung von Lappen oder Flatterbändern, die ebenfalls eine abschreckende Wirkung auf Schwarzwild haben, zusätzlich zu den anderen Zäunen erfolgen, um den Druck auf die Einzäunung abzumildern.

4.6.4.2 Beschaffung des Materials

Es gibt eine Reihe von Anbietern für Elektroweidezäune. Laut telefonischer Auskunft verschiedener Lieferanten wäre eine Bereitstellung und Lieferung des Materials für einen ca. 30 km langen Elektrozaun kurzfristig (ca. 3 – 5 Tage) möglich.

Die Materialkosten für einen 30 km langen elektrischen Weidezaun mit drei Stromführenden Litzen belaufen sich auf ca. 18000 bis 60000 Euro. Dies hängt neben der Auswahl an Litzen/Drähten, Weidezaungeräten oder Pfählen (Hartplastik o. Metall) ganz wesentlich von den örtlichen Gegebenheiten ab. Je stabiler und damit beständiger der Zaun sein soll und je öfters dieser unterbrochen werden muss oder sich dessen Richtung ändert, umso höher sind die Materialkosten.

Auch die Lieferung des Duftstoffes zur Wildabwehr ist kurzfristig möglich.

Informationen zu möglichen Lieferanten können bei Bedarf über die Regierungen abgefragt werden.

4.6.4.3 Personen

Von den angefragten Lieferfirmen bot keine den Aufbau des Zaunes als Dienstleistung an. Daher ist erforderlich, dass auf KVB-Ebene frühzeitig Personen gefunden werden, die im Seuchenfall den Aufbau eines Zaunes übernehmen. Diese können Beschäftigte der Behörden oder externe Dienstleister (z.B. Forstdienstleister, siehe hierzu z.B. die **Unternehmer-Datenbank der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft LWF**, www.lwf.bayern.de) sein.

Nach Auskunft der Zaunlieferanten sind für das Aufstellen der Zäune keine erweiterten fachlichen Kenntnisse nötig, d.h. die Errichtung des Zauns ist entsprechend der Herstelleranleitung einfach möglich. Zumindest zu Beginn empfiehlt sich die Unterstützung der Teams durch Personen mit Erfahrung im Umgang mit Weidezäunen (z.B. Weideviehhalter – außer mit Kontakt zu Schweinehaltungen!) oder Duftzäunen (z.B. Jäger, Förster).

4.6.5 Betretungsverbote

Um eine Beunruhigung der WS im Kerngebiet und damit eine mögliche Abwanderung zu verhindern, sowie zur Vermeidung einer weiteren Verschleppung der Seuche, kann es erforderlich sein für bestimmte Bereiche, in denen sich z.B. beliebte Einstände oder Ruheplätze der Tiere befinden, ein Betretungsverbot anzuordnen. Ausnahmen von einem Betretungsverbot für bestimmte Personengruppen (z.B. Anwohner) sind möglich.

4.6.6 Einschränkung der Nutzung land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Um das Ziel zu erreichen, ansteckungsverdächtige WS im Kerngebiet oder im gefährdeten Gebiet zu halten und eine Abwanderung zu verhindern muss neben der Vermeidung einer starken Beunruhigung der Tiere für eine ausreichende Nahrungsvorsorgung gesorgt werden. Eine Beunruhigung kann z.B. durch großflächige Erntemaßnahmen erfolgen. Ggf. laufen Erntemaßnahmen auch einer vorgesehenen Bejagungsstrategie entgegen. Zudem kann sich die Nahrungsgrundlage für WS im Herbst nach Abernten der Felder erheblich verschlechtern. Durch gezielt Nutzungs- bzw. Ernteverbote kann hier entsprechend gegengesteuert werden.

4.6.7 Jagdruhe

Unmittelbar nach dem Erstfund eines ASP-positiven WS ist die tatsächliche Ausbreitung der ASP nicht bekannt. Damit WS aus dem betroffenen Gebiet nicht aufgeschreckt und ggf. zur Flucht oder Abwanderung gezwungen werden, was die Weiterverbreitung des ASPV zur Folge haben könnte, ist zuerst eine Jagdruhe für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone anzuordnen. Diese kann im weiteren Verlauf der Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen von außen nach innen wieder aufgehoben werden.

4.6.8 Jagdliche Maßnahmen und Tötung von Tieren

Im Rahmen der Bekämpfung der ASP kann die zuständige Behörde für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone Maßnahmen in Bezug auf die Tötung von WS anordnen. In bisher seuchenfreien Gebieten kann die zuständige Behörde geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung anordnen, sofern dafür gesicherte Anhaltspunkte vorliegen, dass die ASP durch WS verbreitet wird und eine Einschleppung zu befürchten ist.

Zur Festlegung geeigneter Maßnahmen ist die Einbeziehung der Grundstückseigentümer, der Jagd ausübungsberechtigten, der Jagd- und Forstbehörden, sowie – falls

Staatswaldbetreffend ist - der BaySF erforderlich, also mit den Stellen, die über die entsprechende fachliche Expertise im Bereich Jagd verfügen. Bereits im Vorfeld eines möglichen Seuchenfalles sollten sich die Veterinärämter daher mit den genannten Fachleuten besprechen, damit im Ernstfall die Kontaktaufnahme reibungslos erfolgt.

4.6.8.1 Ansitzjagd, inkl. KIRRUNG

Die Ansitzjagd vom Hochsitz (Leiter, Kanzel etc.) auf Schwarzwild ist die am häufigsten angewandte Jagdart. Hierbei setzt sich der Jäger an aussichtsreichen Stellen (Schadflächen, Wildwechsel, Einstände, Bejagungsschneisen) an. Im Wald wird die sog. KIRRUNG, d. h. das Ausbringen kleiner Mengen von attraktivem Futter (insb. Mais, Getreide) genutzt, um das Schwarzwild gezielt anzulocken.

4.6.8.2 Fallenjagd (Saufang, Frischlingsfang)

Laut Angabe des StMELF belegen wissenschaftlichen Untersuchungen, dass der Fallenfang zur Reduktion von Schwarzwild mit hohem Wirkungsgrad praktiziert werden kann und langjährige Erfahrungen, auch in Bayern, bestätigen den weid- und tierschutzgerechten Betrieb von Saufängen.

Insofern stellen Saufänge ein geeignetes und erforderliches Mittel sowohl für die Prävention als auch für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest dar. Der Einsatz ist genehmigungspflichtig. Zuständig für die Genehmigung sind die unteren Jagdbehörden.

Von Seiten der unteren Jagdbehörde ist unter Einbindung der unteren Veterinärbehörde darauf zu achten, dass darüber hinaus folgender Punkt bei der Genehmigung gewährleistet ist:

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach den Vorgaben unter Nr. 4.4.2.2 (kontaminierter Boden) und Nr. 4.4.2.3 (Material Saufang) sind bei Bedarf, spätestens jedoch bei Entfernung des Saufangs aus dem Kerngebiet, dem restlichen gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone durchzuführen.

4.6.8.3 Bewegungsjagd

Bei dieser Regulationsmethode wird das Schwarzwild durch den Einsatz von Personen u./o. Hunden, die sich auf der gesamten Fläche bewegen, zum Verlassen der Einstände gebracht. Zuvor günstig positionierte, spezielle Jagdstände ermöglichen den eingesetzten Jägern eine Identifizierung und größtmögliche Sicherheit bei der

Schussabgabe. Bewegungsjagden können kleinräumig, z. B. in einem Bereich des Revieres, aber auch großräumig über Reviergrenzen hinweg durchgeführt werden. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass trotz der Beunruhigung bei Bewegungsjagden der Aktionsradius von Schwarzwild relativ gering ist und die Rotten binnen weniger Stunden bzw. Tagen in die alten Einstände zurückkehren. Großräumige, anhaltende Verlagerungen wurden nicht beobachtet. Kleinräumige Bewegungsjagden können bei eingespieltem Team und bereits vorhandener jagdlicher Infrastruktur mit relativ geringem Aufwand erfolgen, großräumige Bewegungsjagden erfordern hingegen einen deutlich höheren Organisationsaufwand. Vorteil von Bewegungsjagden ist insbesondere, dass in einer Aktion mehrere Einstände durchgearbeitet und dabei eine große Tagesstrecke erreicht werden kann. Außerdem wird bei dieser Jagdart auf das Ausbringen von Futtergaben (wie bei der Kirrjagd) verzichtet werden. Dadurch kommt es nicht zu unnatürlichen Aggregationen von Schwarzwild an Futterstellen, die die Rate der Tier-Tier-Kontakte erhöhen. Bewegungsjagden können entscheidend zur Reduktion der Schwarzwildpopulation beitragen. Die Durchführung von Bewegungsjagden im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung muss kritisch beurteilt werden, da sie ein Ausbrechen von ansteckungsverdächtigen Tieren z.B. aus einem Kerngebiet in noch seuchenfreie Gebiete ggf. fördert.

4.7 Fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit

Ressortübergreifende Maßnahmen werden ausgehend von den obersten zuständigen Landesbehörden inhaltlich noch mit den jeweils zuständigen Ressorts abgestimmt

4.7.1 Untere Jagdbehörde

Die unteren Jagdbehörden sind ebenso wie die Veterinärämter eine Organisationseinheit der KVB. Die Kommunikationswege sind entsprechend kurz, die Zusammenarbeit erfolgt nach behördeninterner Regelung. Im ASP-Fall ist die untere Jagdbehörde für das Veterinäramt Ansprechpartner u.a. zu den folgenden Punkten:

- Bereitstellung von Informationen zu den im Zuständigkeitsbereich gelegenen Jagdrevieren, Jagdausübungsberechtigten und Jagdstrecken, soweit diese für die Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind.
- Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Revierinhabern, Jagdgenossenschaften, Jägern und Hegegemeinschaften.

- Beurteilung von geeigneten Maßnahmen zur verstärkten Bejagung von Wildschweinen.
- Unterstützung der Veterinärämter bei Planung der Suche nach verendeten WS und Kadavern

Zudem ist die Untere Jagdbehörde zuständig für die Genehmigung von Saufängen und befugt, bei Vorliegen der jagdrechtlichen Voraussetzungen sowohl die jagdrechtliche Ausnahmegenehmigung, als auch bei Vorliegen der zusätzlichen Voraussetzungen mit einem entsprechenden Auftrag die waffenrechtliche Beauftragung für die Verwendung von Nachsichtvorsatzgeräten zu schaffen.

4.7.2 Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) sind in Bayern u.a. Teil der Forstverwaltung. Aufgaben sind u.a. die Förderung und Beratung von Waldbesitzern. Die Tätigkeiten beziehen sich dabei auf den Privat- und Körperschaftswald. Unter www.stmelf.bayern.de/aemter finden sich die jeweils zuständigen ÄELF und über den entsprechenden Link gelangt man zur jeweiligen Homepage.

4.7.3 Bayerische Staatsforsten

Die Bayerischen Staatsforsten (BaySF) als Anstalt des öffentlichen Rechts sind für die Bewirtschaftung des bayerischen Staatswaldes zuständig. Es handelt sich hierbei um ein dezentrales Unternehmen mit einer Zentral in Regensburg und insgesamt 47 Standorten in Bayern. Zu den BaySF gehören 41 Forstbetriebe und 370 Reviere. Im Rahmen der ASP-Bekämpfung entfallen Aufgaben im Rahmen der Bekämpfungsmaßnahmen (z.B. verstärkte Bejagung von WS) auch auf die BaySF, wenn Gebiete der Staatsforsten in den Restriktionszonen liegen. Die Ausübung der Jagd im Staatswald obliegt den Berufsjägern der BaySF und über 4400 privaten Jägern, die im Besitz einer Jagderlaubnis im Staatswald sind.

Um im Seuchenfall für eine rasche Kontaktaufnahme schnell feststellen zu können, welcher Forstbetrieb für betroffene Reviere zuständig ist, ist angedacht, dass die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden Zugang zur Jagdbetriebskarte der BaySF erhalten. Dies würde über einen online-Zugang erfolgen. In den Jagdbetriebskarten sind Forstwege, Reviere und Landkreise abgebildet. Zudem sind die zuständigen Forstbetriebe abrufbar. Ziel ist eine entsprechende Benutzungsvereinbarung mit der BaySF.

4.7.4 Polizei

Die Einbindung der Polizei erfolgt über die vor Ort zuständigen Dienststellen. Die Unterstützung durch die Polizei kann u.a. bei der Durchsetzung von Bekämpfungsmaßnahmen oder Verboten erforderlich sein

4.7.5 Hilfsorganisationen (THW, FW)

Die Unterstützung durch das Technische Hilfswerk (THW) oder die Feuerwehr (FW) erfolgt auf Grundlage der einschlägigen rechtlichen Regelungen auf Basis der örtlichen Krisenplanung.

→ **Siehe Anlagen:**

- ***UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen***
- ***KoordR***

5. ASP beim Hausschwein

Beim Feststellung der ASP in Hausschweinebeständen werden alle Schweine der betroffenen Bestände getötet und unschädlich beseitigt. Es werden ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet um einen Ausbruchsbetrieb herum eingerichtet, in denen das Verbringen von Tieren und deren Erzeugnissen in und aus den Betrieben reglementiert ist. Sowohl Schweinebestände als auch WS in diesen Zonen werden intensiv untersucht. Darüber hinaus werden umfangreiche epidemiologische Untersuchungen zur Einschleppung und einer möglichen Weiterverbreitung des Erregers durchgeführt.

Die Maßnahmen im Falle eines ASP- Verdachts oder – Ausbruchs in einem Hausschweinebestand werden entsprechend des Aktionsplans **AA-TS-K03-140 Aktionsplan Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest** umgesetzt.

6. Anhänge

6.1 Anhang A: Bergung von Wildschweinen

I. Schulungsunterlagen für Suchtrupps und Bergeteams

→ **Siehe Anlagen:**

- Schulungsunterlagen des StMUV für Suchtrupps und Bergeteams

(Powerpointpräsentation Schulung_Suchtrupp_Bergeteam_180823.pptx)

II. Vorlagen des Veterinäramtes Neu-Ulm - modifiziert

Aufgabenbeschreibung für alle zur Mithilfe bei der Bergung von verdächtigen Wildschweinkadavern beauftragten Personen:

1. Entgegennahme der Meldung von seuchenverdächtigen Wildschweinkadavern auf dem Gebiet ...im Fall des Seuchenverdachts
2. Identifizierung des genauen Fundortes
3. Einsammeln von Kadaver- und Kadaverteilen in hierfür bereitgestellte Behälter
4. Beprobung der Kadaver oder Kadaverteile nach näherer Weisung des Veterinäramtes mit bereit gestelltem Probenmaterial einschließlich Versand der Proben gegen Kostenersatz an die zuständige Untersuchungseinrichtung
5. Desinfektion der Fundstelle mit bereit gestellten Desinfektionsmitteln
6. Vor Abtransport der Kadaver und Kadaverteile möglichst exakte Georeferenzierung des Fundortes unter schriftlicher Dokumentation der Gemarkung des Gewanns und soweit möglich der Flurstücksnummer
7. Transport der Kadaver bzw. Kadaverteile zur nächst gelegenen Verwahrstelle und Bereitstellung zur Abholung in den dort vorhandenen kühlfähigen Einrichtungen
8. Anlassbezogene Meldung von erforderlichen Abholungen an die Tierkörperbeseitigungsanstalt
9. Bei Einbringung von Kadaver bzw. Kadaverteilen in die Kühleinrichtung Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kühleinrichtungen

10. Anlassbezogene Reinigung und Desinfektion der benutzten Fahrzeuge, Transportanhänger und Behältnisse mit bereitgestellten Desinfektionsmitteln

11. Nach jedem Einsatz Mitteilung der Anzahl geborgener Wildschweinkadaver unter exakter Angabe des Fundortes an das Veterinäramt

12. Bereitstellung eines Pkw und eines Transportanhängers gegen Kostenersatz

Vorlage Meldebogen Kadaverbergung

1.	Aufnehmende/r		
2.	Datum/Uhrzeit	am:	um:
3.	Meldeart		
4.	Meldende/r	Anonym: _____ oder _____ Name, Adresse:	
5.		Telefon:	
6.	Weitere Personen mit „Kontakt“ zum Kadaver	Name, Adresse, Telefon	
7.	Beschreibung Tierkadaver	Anzahl verendeter Wildschweine: Größe verendeter Wildschweine: <input type="radio"/> frisch <input type="radio"/> verwest/skelettiert	
8.	Gemeldeter Fundort	ggf. GPS-Daten: - Hochwert o. N - Rechtswert o. E/O	
8.	Tatsächlicher Fundort	Gemeinde/Stadt: Gemarkung: Flurnummer: Eigentümer/Pächter: Revier(-inhaber): Weitere Merkmale des Fundortes (z.B. Vegetation, Bachlauf): ggf. GPS-Daten: - Hochwert o. N - Rechtswert o. E/O	

9.	Tatsächliche Anzahl vorgefundener Tierkadaver	Frischling: Überläufer Bache: Keiler:
10.	Zustand der Tierkadaver (z.B. Wildfraß, Verwesungs- grad)	
11.	Eingeleitete Maßnahmen	Bergung des Kadavers am: Probenahme ist erfolgt am:
12.	Fundort in Karte vermerkt	Ja <input type="radio"/> Landkarte liegt bei <input type="radio"/>
13.	Information Veterinäramt	
14.	Vorgang abgeschlossen	
15.	Kennzeichnung WS und Tupferprobe:	
Bemerkungen:		
Datum		Unterschrift

Materialliste für Bergung und Probennahme (je Fundort)

- Pro Person:
 - o mind. zwei Overalls (1x Fundort, 1x Verwahrstelle)
 - o mind. zwei Paar Überziehschuhe (1x Fundort, 1x Verwahrstelle) **Achtung Rutschgefahr!** Bei der Verwendung von Gummistiefel sind Stiefelüberzieher nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung.
 - o mind. vier Paar Latexhandschuhe (3x Fundort, 1x Verwahrstelle)
- Für die Probennahme:
 - o Tupfer je nach Anzahl der zur Bergung gemeldeten Kadaver
 - o zwei Tupfer als Reserve
 - o mind. ein Einwegprobebeutel
 - o mind. einen Kabelbinder
 - o mind. einen Untersuchungsantrag Afrikanische Schweinepest
 - o Transportkiste/-behälter
 - o Versandmaterial (bruchsicheres, auslaufdichtes Transportbehältnis)
- Bergeschlitten/ Kadavertonne und Leichensäcke/ Plastiksäcke je nach Anzahl der zur Bergung gemeldeten Kadaver
- Rückenspritze/Sprühflasche mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung
- Behälter mit Kalkmilch zur Desinfektion des Fundortes
- Spaten
- Rechen
- Müllbeutel
- Händedesinfektionsmittel
- Meldebogen für Jäger/ Bergungsprotokoll
- Topographische Karte

- ggf. Behälter mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung zur Lagerung von Rechen und Spaten
- Material zur Kennzeichnung der WS (z.B. Ohrmarken oder Plomben mit fortlaufender Nr.)
- Material zur Kennzeichnung des Fundortes (z.B. Absperrband)
- Alu-Klemmbrett
- Wasserfester Stift
- Diensthandy in wasserdichter Hülle

Einsammeln von Kadavern

1. Vorbereitung der für die Bergung des Wildkadavers und Probennahme notwendigen Materialien
2. Aufsuchen der Kadaverfundstelle mit einem gereinigten PKW samt gereinigtem und desinfiziertem Anhänger und Bergeschlitten/ Kadavertonne
3. Abstellen des Fahrzeuges in geeignetem Abstand zum möglichen Fundort des Kadavers
4. Anlegen der Schutzkleidung:
 - o Ablegen von Uhren und Schmuck
 - o Anziehen eines Overalls, eines Paar Überziehschuhe und drei Paar Latexhandschuhe
5. Deponieren am Auto:
 - o Müllbeutel
 - o Handdesinfektionsmittel
 - o Alu-Klemmbrett
 - o Wasserfester Stift
6. Mitführen zum Fundort:
 - o Kadavertonne, bei Bedarf Leichensack
 - o Probenahmeutensilien
 - o Rückenspritze mit gebrauchsfertiger Desinfektionsmittellösung
 - o Material zur WS-Kennzeichnung
 - o Spaten
 - o Rechen
 - o Material zur Kennzeichnung des Fundortes (z.B. Absperrband)
 - o Diensthandy in wasserdichter Hülle
7. Begutachtung der Umgebung vor Annäherung an den Wildkadaver hinsichtlich des Vorliegens weiterer noch nicht gemeldeter Wildschweinkadaver
8. Entnahme einer blutassoziierten Tupferprobe zur virologischen Untersuchung, ggf. Blutproben für die serologische Untersuchung
9. Nach Beendigung der Probennahme Ausziehen des ersten Paares Latexhandschuhe
10. Bergung aller vorliegenden Wildkadaver und Wildkadaverteile und Verbringen in die mitgeführte Kadavertonne oder auslaufsicheres Einpacken in Leichensack/ Plastiksack und Ablegen auf dem Bergeschlitten
11. Kennzeichnung des Kadavers mit Ohrmarke oder Durchziehplombe mit fortlaufender Nummerierung
12. Nach Beendigung der Bergung Ausziehen des zweiten Paares Latexhandschuhe
13. Reinigung und Desinfektion des Fundortes:

14. Entfernung aller Se- und Exkrete des Wildkadavers - bei starker Verwesung des Wildkadavers zusätzlich Entfernung aller Fäulnisprodukte - soweit eine Abtragung mit den mitgeführten Gerätschaften möglich ist und Verbringen in die Kadavertonne bzw. Plastiksack
15. Vordesinfektion aller für die Bergung verwendeten Gegenstände nach Gebrauch vor Ort mittels Rückenspritze.
16. Verbringen der Kadavertonne/ Bergeschlitten bzw. verpackten Kadaver auf den Anhänger und sichere Befestigung mittels Zurrgurten für den weiteren Transport (Ladungssicherung); das Auslaufen von Flüssigkeiten muss ausgeschlossen sein!
17. Desinfektion des (Leichen-)Plastiksacks/ Kadavertonne/ Bergeschlittens und des Anhängers von außen
18. Besprühen der Außenseite des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe mit Desinfektionsmittel
19. Sicheres Verwahren des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe in der Transportkiste
20. Ausziehen der Schutzkleidung
21. Lagerung der gebrauchten Schutzkleidung in einem Müllbeutel und sichere Verwahrung dessen auf dem Anhänger
22. Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel vor dem Einsteigen in den PKW
23. Vor Weiterfahrt zur Verwahrstelle Ausfüllen des Meldebogens/ Bergungsprotokoll

Probenahme beim Wildschwein und Versand (sofern dies nicht an der TBA oder der Verwahrstelle erfolgt)

1. Ausschließliche Verwendung der vom Veterinäramt zur Verfügung gestellten Probenahmeutensilien
2. **Entnahme einer Tupferprobe**
 - **Art der Probe:**
 - o Blut tupfer: aus vorhandenen Öffnungen im Tierkörper oder
 - o Gewebetupfer: vorrangig Beprobung der Milz
 - **Durchführung der Probenahme:**
 - o Entnahme des Tupfers aus dem Probenröhrchen,
 - o Tränken des Tupfers in Blut oder in geeignetem Gewebe
 - o Verbringen des getränkten Tupfers zurück in das Probenröhrchen
 - o Verbringen des Probenröhrchens in einem Einwegprobebeutel
 - o Verschluss des Einmalprobebeutels mittels Kabelbinder
 - o Ausziehen des ersten Paares Latexhandschuhe
3. Vor Ort mechanische Grobreinigung und Vordesinfektion aller zusätzlich verwendeten Utensilien, die nicht für den einmaligen Gebrauch zu verwenden sind:
Hierfür sind die zur Verfügung gestellten gebrauchsfertigen Desinfektionsmittellösungen zu benutzen.

4. Probenversand:

- Fertigstellung des Probenversandes an der Verwahrstelle
- Verwendung eines bruchsicheren und auslaumdichten Transportbehältnisses
- Vor Verpacken in das Transportbehältnis Desinfektion der Oberfläche des Einwegprobenbeutels
- Ausfüllen und Beilegen des Antragsformulars Untersuchungsantrag Afrikanische Schweinepest zur Sendung
- Nach **Abstimmung mit dem Veterinäramt** Durchführung des Probenversandes möglichst gekühlt bei +4°C bis +8°C an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zeitnah nach **R+D des PKWs (z.B. Nutzung einer Waschstraße)**



Untersuchungsantrag: Wildschwein-Monitoring

(Blut/Bluttupfer/Organproben/Tierkörper)

Veterinärbehörde:

Unterschrift

Eingangsdatum:

Registriernummer Veterinäramt:

Probenidentifikation
(ggf. Barcode):

Erleger/Finder:
(Adresse, Tel.-Nr.)

Herkunft

Probenmaterial:

erlegt

krank erlegt

**tot
aufgefunden/Fallwild**

Datum:

Zustand: normal

auffälliges Verhalten

stark abgekommen

Sonstiges (bitte erläutern)

frischtot

in Verwesung

deutlich/völlig verwest

überfahren/Unfallwild

Alter: Frischling

Bache/Keiler

Überläufer

Alter ca.:

Geschlecht: Männlich

Weiblich

Material: Voll-
blut

Körperhöhlen-
flüssigkeit

Blut-
tupfer

Organ-
Milz

Organ-
Mandel

Organ-
Lunge

Sonstiges (z.B. Tierkörper):

ggf. Probenanzahl:

Kennzeichnung/Wildmarke:

**Erlegungsort/
Fundort:**

Revier/ggf. Abt.,

Gemeinde:

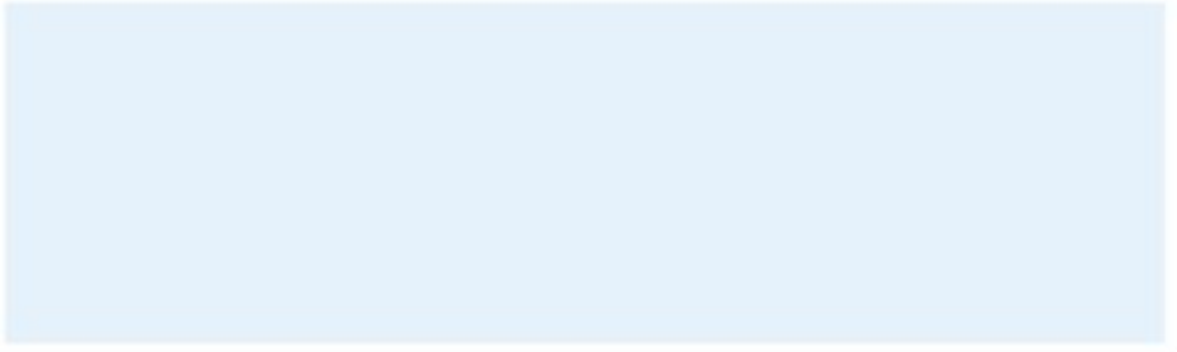
PLZ:

Landkreis:

Ausfüllhinweise:

Bitte füllen Sie den Antrag in allen vorgegebenen Feldern aus. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ergänzende Erläuterungen:



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienststelle Erlangen
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen
Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

für
Oberfranken, Mittelfranken,
Unterfranken, Oberpfalz

Dienststelle Oberschleißheim
Veterinärstr. 2
85764 Oberschleißheim
Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-5459

für
Oberbayern, Niederbayern,
Schwaben

Vorgehensweise an Verwahrstellen

1. Überprüfung nachfolgender Punkte vor dem Abtransport der Kadaver mit dem PKW vom Fundort zur Verwahrstelle:
 - Sicherung der Ladung (Kadavertonne) auf dem Anhänger durch Zurrgurte
 - Kein Austreten von Flüssigkeiten aus dem Anhänger muss sichergestellt sein
 - Sicheres Verwahren der benutzten Müllbeutel auf dem Anhänger
 - Sicheres Verwahren des Einwegprobebeutels der gewonnenen Tupferprobe in der Transportkiste

2. Einhaltung der Reihenfolge der Arbeitsschritte nach Ankunft an der Verwahrstelle:

Selbstständige Information der TBA über die Abholung eines Wildkadavers an der entsprechenden Verwahrstelle

 - Anlegen von Schutzkleidung:
 - o Ablegen von Uhren und Schmuck
 - o Anziehen eines Overalls, eines Paar Überziehschuhe und eines Paar Latex - Handschuhe
 - Überprüfung der Kühleinrichtung auf Funktionsfähigkeit (falls die Kühleinrichtung nicht funktioniert, ist das Veterinäramt umgehend zu informieren)
 - Einbringen der Kadaver in die Tonne/ Kühleinrichtung
 - Reinigung des Anhängers und PKWs am hierfür vorgesehenen Platz auf der Verwahrstelle
 - Nach Abtrocknung des Anhängers und PKWs Desinfektion mit der hierfür zur Verfügung gestellten gebrauchsfertigen Desinfektionslösung
 - Auffüllen der für die zur Bergung von Wildkadavern benötigten Rückenspritze mit gebrauchsfertiger Desinfektionslösung bzw. Behälter mit Kalkmilch
 - Entsorgung der Müllbeutel vom Fundort des Kadavers als Restmüll in den hierfür bereitgehaltenen Mülltonnen
 - Ausziehen und Entsorgung der Schutzkleidung als Restmüll in den hierfür bereitgehaltenen Mülltonnen
 - Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel
 - Fertigstellung des Probenversandes - Desinfektion der Hände mittels Handdesinfektionsmittel

3. Nach Verlassen der Verwahrstelle:
Telefonische Vorabinformation des Veterinärarnntes hinsichtlich des abgeschlossenen Vorgangs und Absprache des Probenversandes

6.2 Anhang B: Notfallbox zur Bergung von Wildschweinen

(Vorschlag des Veterinäramtes Landkreis Bayreuth)

Als Präventionsmaßnahme kann den Jägern ein Set aus erforderlichen Hilfsmitteln zur hygienischen Bergung von Wildschweinkadavern zur Verfügung gestellt werden.

Eine solche „Notfallbox“ kann wie folgt zusammengesetzt sein:

- 1 Big Bag 90x90x110cm mit Inliner
- Einmalschutzoveralls
- 2 Plastiksäcke
- 8 Einmalhandschuhe
- 10 Stiefelüberzieher (**Anmerkung: ggf. Rutschgefahr beachten!** Stiefelüberzieher sind bei Verwendung von Gummistiefeln nicht zwingend nötig, erleichtern aber die Reinigung)
- 6 weiße Kabelbinder
- 1 Rolle Paketband
- 1 Flasche Desinfektionsmittel
- 1 Absperrband
- Ohrmarken mit fortlaufenden Nummer
- Klemmbrett mit geschlossenen Klarsichtfolien
- 5 Untersuchungsanträge Wildschwein-Monitoring
- 1 Merkblatt zum Desinfektionsmittel und Anwendung
- 5 Probenröhrchen, ein Stift

Die Boxen können entweder einzelnen Jägern übergeben oder an bestimmten Stellen zur Verfügung gestellt werden. Zur korrekten Verwendung der Hilfsmittel sollte eine Unterweisung der potentiellen Nutzer erfolgen.

6.3 Anhang C: Muster einer Allgemeinverfügung für gefährdetes Gebiet und Pufferzone

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines gefährdeten Gebiets und einer Pufferzone nach § 14d Abs. 2 Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) aufgrund der amtlichen Feststellung der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein in ...

Anlage

1 Karte mit der Darstellung der betroffenen Bereiche

Aufgrund von §§ 14d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2018 (BGBl. I S. 383)

erlässt die Regierung von [...] folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Um die Abschuss-/ Fundstelle des an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt aufgefundenen Wildschweins in ... wird ein **gefährdetes Gebiet** festgelegt.

Das gefährdete Gebiet umfasst

Die Abgrenzung des gefährdeten Gebiets ergibt sich aus der Anlage (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung des gefährdeten Gebiets ist in der Karte rot umrandet dargestellt.

II.

Um das in Ziffer I festgelegte gefährdete Gebiet herum wird eine **Pufferzone** festgelegt.

Die Pufferzone umfasst ...

Die Abgrenzung der Pufferzone ergibt sich aus der Anlage (Karte), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Die Abgrenzung der Pufferzone ist in der Karte (Farbe?) umrandet dargestellt.

III.

Die sofortige Vollziehung der Regelung in Ziffer I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

V.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am ... hat [Name der Behörde] ... den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem abgeschossenen/ aufgefundenen Wildschwein in „Gemeinde“, „Landkreis“ durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) / serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) amtlich festgestellt.

II.

1. Die Regierung von [...] ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (GesVSV) vom 1. August 2017 (GVBl. S. 402) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Festlegung eines gefährdeten Gebiets in Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung ist § 14 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SchwPestV. Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt ist, ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle als gefährdetes Gebiet fest.

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwPestV bei einem Wildschwein in ... am ... war ein gefährdetes Gebiet festzulegen.

Bei der Gebietsfestlegung wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt:

„einzelfallbezogene Ausführungen zu diesen Punkten“

Alternativ: Bei der Gebietsfestlegung wurden die im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU aufgeführten Gebiete zu Grunde gelegt.

Aufgrund dieser Feststellungen wurde der unter Ziffer I. beschriebene Bereich als gefährdetes Gebiet festgelegt.

3. Rechtsgrundlage für die Festlegung einer Pufferzone in Ziffer II dieser Allgemeinverfügung ist § 14d Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SchwPestV.

Hiernach legt die zuständige Behörde, wenn der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt ist, ein Gebiet um das gefährdete Gebiet als Pufferzone fest.

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest i.S.v. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SchwPestV bei einem Wildschwein in ... am ... war eine Pufferzone festzulegen.

Bei der Gebietsfestlegung wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die Wildschweinepopulation, Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation, natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt:

„einzelfallbezogene Ausführungen zu diesen Punkten“

Alternativ: Bei der Gebietsfestlegung wurden die im Durchführungsbeschluss 2014/709/EU aufgeführten Gebiete zu Grunde gelegt.

Auf Grund dieser Feststellungen wurde der unter Ziffer II. beschriebene Bereich als Pufferzone festgelegt.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die mit einem sehr variablen klinischen Bild und unterschiedlicher Kontagiosität einhergehen kann. Die Kontagiosität ist insbesondere dann hoch, wenn es zu Blutkontakt kommt. Die aktuell in Europa kursierenden hochvirulenten Viren verursachen ein schweres, nahezu altersunabhängiges, unspezifisches Krankheitsbild, das nach 2 bis 10 Tagen mit dem Tod des Tieres endet. Die Mortalität kann bis zu 100 % betragen.

Neben der Übertragung durch Zecken kann die Ansteckung von Wildschweinen und gehaltenen Schweinen über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. –zubereitungen oder andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung) erfolgen. Eine Verschleppung mit unbelebten Gegenständen (Fahrzeuge, Geräte, Bekleidung, Schuhzeug) und kontaminierten Futtermitteln ist über weite Zeiträume und Distanzen möglich.

Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Schutz- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochvirulente Seuche, die den raschen Einsatz von Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Ge- und Verbote bestünde die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. wirtschaftliche Einbußen) der konkret Betroffenen in ... zurückstehen.

IV.

Ziffer VI dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Da die Schutzmaßregeln im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheitsausführungsgesetzes.

Hinweise

I.

In dem in Ziffer I festgelegten **gefährdeten Gebiet** gilt bis zur Aufhebung dieser Festlegung gemäß §§ 14d Abs. 4 und 5, § 14e Abs. 1, 14f Abs. 1, 14g Abs. 1, 14h Abs. 1, 14i Abs. 1, 14j Abs. 1 SchwPestV Folgendes:

1. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich nach Bekanntgabe der Festlegung des gefährdeten Gebiets

a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie

b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine

anzuzeigen.

2. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können.

3. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten.

4. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.

5. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

6. Tierhalter im gefährdeten Gebiet haben sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

7. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.

8. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde durchzuführen.

9. Nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde sind

a) Hunde und

b) Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden,

soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, im Falle des Buchstaben a durch ihren Halter und im Falle des Buchstaben b durch den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren.

10. Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen Betrieb verbracht werden.

11. Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

12. Jagdausübungsberechtigte haben

a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen,

b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Stelle zuzuführen

c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt,

d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

13. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, in das sonstige Inland nicht verbracht werden. Auf § 14f Abs. 2 und Abs. 3 SchwPestV wird hingewiesen.

14. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14f Abs. 4 Nr. 1 SchwPestV wird hingewiesen.

15. Schweine dürfen in einen Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, nicht verbracht werden. Auf § 14f Abs. 5 SchwPestV wird hingewiesen.

16. Frisches Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnisse, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14g Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

17. Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14h Abs. 2 und Abs. 3 SchwPestV wird hingewiesen.

18. Wildschweine aus einem gefährdeten Gebiet und frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einem gefährdeten Gebiet erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14i Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

19. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Schweinen stammen, die in einem Betrieb, der in einem gefährdeten Gebiet gelegen ist, gehalten worden sind, oder von Wildschweinen stammen, die in einem gefährdeten Gebiet erlegt worden sind dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14j Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

In der in Ziffer II festgelegten **Pufferzone** gilt bis zur Aufhebung dieser Festlegung gemäß §§ 14e Abs. 1 i.V.m. Abs. 3, 14f Abs. 1 Nr. 2, 14h Abs. 1 Nr. 2, 14i Abs. 1, 14j Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV Folgendes:

1. Jagdausübungsberechtigte haben

a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu kennzeichnen und einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen,

b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Stelle zuzuführen

c) dafür Sorge zu tragen, dass bei Gesellschaftsjagden das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt,

d) jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen und nach näherer Anweisung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

2. Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer Pufferzone gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14f Abs. 4 Nr. 2 SchwPestV wird hingewiesen

3. Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in einer Pufferzone, gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14h Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

4. Wildschweine aus einer Pufferzone und frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14i Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen.

5. Tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte aus tierischen Nebenprodukten, die von Wildschweinen stammen, die in einer Pufferzone erlegt worden sind, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Auf § 14 j Abs. 2 SchwPestV wird hingewiesen

III.

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4a Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 25 SchwPestV wird hingewiesen.

IV.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffer I und II dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim Bayerischen Verwaltungsgericht [...], [Anschrift...], **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht [...] auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. **In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

6.4 Anhang D: FAQ Afrikanische Schweinepest

- 1. An Wildsammelstellen/K1-Zwischenbehandlungsbetrieben muss ein Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste eingesetzt werden, welches nicht die anliefernden Fahrzeuge beschädigt. Gibt es hierzu Erfahrungen?**

Zuerst gilt es bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln auf deren Wirkung unter den gegebenen Bedingungen zu achten. Dies ist nicht immer mit einer völligen Unbedenklichkeit für verwendete Hilfsmittel oder Fahrzeuge vereinbar.

- 2. Können Wildbrücken über zum Beispiel Autobahnen zur Steuerung der geographischen Verbreitung von Wildschweinen genutzt werden?**

Im Seuchenfall sind Wildbrücken z.B. bei der Festlegung von Restriktionsgebieten bzw. bei der Umzäunung eines Gebietes zu berücksichtigen.

- 3. Ist es geplant, die Kennzeichnung von Wildschweinen durch zum Beispiel eine modifizierte Wildmarke zur besseren Zuordnung von Wildschwein, Fundort und gezogener Probe bayernweit einheitlich zu regeln (auch hinsichtlich der Bestellung derartiger Marken)?**

Eine einheitliche bayernweit zu verwendende Marke zur Kennzeichnung ist nicht geplant. Die verwendeten Marken oder Plomben müssen gut zu befestigen sein und gewährleisten, dass die Verbindung zwischen Probenmaterial und Tierkörper (und damit Herkunft) sicher möglich ist.

- 4. Welcher Mindestabstand zu schweinehaltenden Betrieben oder anderen, frequentierten Einrichtungen (Getreidelager, Futtermittelhersteller etc.) soll für Verwahrstellen eingehalten werden?**

Ein fester Mindestabstand kann nicht benannt werden. Die Entscheidung ist aufgrund der Gegebenheiten vor Ort zu treffen. Eine sichere Abgrenzung zu Schweinehaltungen muss gegeben sein. Ebenso ist darauf zu achten, dass Kreuzungspunkte mit Betriebszufahrten vermieden werden.

5. Gemäß Schweinepestverordnung können Jagdausübungsberechtigte zur Anlieferung der Kadaver an von der Behörde festgelegte Stellen verpflichtet werden. Ist es geplant, in Bayern von dieser Verpflichtung der Jagdausübungsberechtigten Gebrauch zu machen, oder sollen die Landkreise hierfür Hilfskräfte beauftragen?

Die Einbindung der Jagdausübungsberechtigten in die Planung und Durchführung von Maßnahmen ist aufgrund deren Orts- und Fachkenntnisse notwendig. Dies wird nicht in jedem Fall vollumfänglich möglich sein (z. B. weil Jäger auch Schweinehalter ist oder beruflich gebunden ist). Zusätzliche Helfer sind daher erforderlich und entsprechende Personalplanungen müssen erfolgen.

6. Besteht nach TNP-Recht eine Anzeige- oder Registrierpflicht für den Transport verendeter Wildschweine zu einer Verwahrstelle oder zu einer TBA?

Beim Transport von verendeten Wildschweinen zu einer Verwahrstelle oder zu einer TBA und beim Transport von eigenen verendeten Tieren durch den Landwirt in ein Labor des LGL oder des TGD zur Untersuchung besteht keine Anzeige – und Registrierpflicht nach TNP-Recht, sofern der Transport nicht gewerbsmäßig vorgenommen wird.

7. Sind im Falle des Ausbruchs von ASP Restriktionen für Milcherzeuger zu befürchten?

Nein, für Milcherzeuger wird es - auch innerhalb von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet, die im Rahmen eines Ausbruchs von ASP beim Hauschwein festgelegt werden würden - grundsätzlich keine Einschränkungen geben. Für die Milchabholung aus einem Ausbruchsbetrieb mit gemischter Tierhaltung gelten aber die Regelungen der Schweinepest-Verordnung. Diese gibt vor, dass Transportmittel (hier z.B. Milchsammelwagen) nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Behörde in den oder aus dem Verdachts- bzw. Ausbruchsbetrieb gefahren werden dürfen. Vor dem Verlassen des Betriebes muss eine Reinigung und Desinfektion erfolgen. Liegt ein reiner Milchviehbetrieb im Sperrbezirk, so unterliegt die Milchabholung keiner Restriktion. Auch für den Bereich Futterwerbung sind keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten. Es ist aber möglich, dass von behördlicher Seite ein Betre-

tungsverbot um den Fundort eines an ASP verendeten Wildschweines sowie ein Nutzungsverbot (z. B. Ernteverbot) für bestimmte landwirtschaftliche Flächen ausgesprochen wird, soweit dies für die Bekämpfung der ASP erforderlich sein sollte.

Der Handel von Kälbern, Zucht- und Schlachtrindern ist auch bei Auftreten der ASP noch möglich. Dies gilt grundsätzlich auch für Zuchtrindermärkte, wobei gerade der Hygiene sowie der Reinigung und der Desinfektion von Transportfahrzeugen größtes Augenmerk zu widmen ist. Dies gilt generell und unabhängig von etwaigen Seuchengeschehen und dient unmittelbar der Prävention!

Im Falle eines ASP-Ausbruchs bei Hausschweinen dürfen andere Haustiere mit Ausnahme von Bienen, aus einem oder in einen Betrieb mit Schweinehaltung im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet (innerhalb von sieben Tagen seit Festlegung) nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde verbracht werden.

8. *Wie verhält es sich mit der Verwendung von Gülle oder Gärresten aus Biogasanlagen, wenn die Gefahr einer Kontamination mit ASPV besteht?*

In der Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) ist geregelt, dass im Falle des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest (ASP) und bei Ausbruch der ASP in einem Betrieb Dung und flüssige Stallabgänge (Gülle) nicht aus dem betroffenen Betrieb verbracht werden dürfen. Ein Verbringen aus dem betroffenen Betrieb wäre erst dann mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich, wenn eine ordnungsgemäße Desinfektion des Materials stattgefunden hat und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Zudem dürfen tierische Nebenprodukte (z.B. Gülle) und deren Folgeprodukte von Schweinen aus Betrieben, die im gefährdeten Gebiet wegen Ausbruch der ASP beim Wildschwein liegen, nach SchwPestV grundsätzlich nicht innergemeinschaftlich verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen können hier von der zuständigen Behörde genehmigt werden, wenn eine Behandlung des Materials mit entsprechenden Verarbeitungsmethoden erfolgt ist. Gemäß dem Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU ist auch die Versendung von tierischen Nebenprodukten aus Gebieten, in denen die ASP beim

Hausschwein auftritt, ebenfalls verboten. Auch hier hängen Ausnahmemöglichkeiten von einer entsprechenden Behandlung des Materials ab.

Nach den Vorgaben der Verordnung (EG) 1069/2009 über Hygienevorschriften für tierische Nebenprodukte (TNP) ist das Inverkehrbringen und Verwendung organischer Düngemittel nur erlaubt, sofern diese unter Bedingungen zur Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier hergestellt wurden. Damit hängt eine mögliche Restriktion der entsprechenden Verwendung von Gärresten, z.B. aus einer Biogasanlage, die mit Gülle aus einem Seuchenbetrieb beliefert wurde, davon ab, ob die Gärreste so hergestellt wurden, dass sie noch ein Infektionsrisiko darstellen können oder nicht. Dies müsste im Einzelfall geprüft werden. Es ist davon auszugehen, dass in vielen Fällen eine Inaktivierung der Viren während der Verweilzeit in einer Biogasanlage im Verlauf des Gärprozesses erfolgt. D. h. die Gefahr einer Weiterverbreitung von Erregern, z.B. durch Ausbringung von Gärresten auf landwirtschaftliche Flächen, wird als gering eingeschätzt. Wichtig ist in jedem Fall die ordentliche Betriebshygiene.

Die Desinfektion von Gülle hat nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/60/EG zu erfolgen. Zur Desinfektion im Seuchenfall müsste Gülle mindesten 60 Tage nach dem letzten Zugang von infektiösem Material gelagert werden (bzw. entsprechend in der Biogasanlage verweilen), sofern nicht aufgrund einer anderweitigen Behandlung zur Inaktivierung der Viren eine kürzere Lagerzeit genehmigt werden kann.

9. Eine Desinfektion von Gülle hat nach den Vorgaben der Richtlinie 2002/60/EG zu erfolgen. Zur Desinfektion im Seuchenfall müsste demnach Gülle mindesten 60 Tage nach dem letzten Zugang von infektiösem Material gelagert werden, sofern nicht aufgrund einer anderweitigen Behandlung zur Inaktivierung der Viren eine kürzere Lagerzeit genehmigt werden kann.

Wann ist der letzte Zugang von infektiösem Material?

Wie sieht eine Behandlung zur wirksamen Abtötung des Virus aus?

Falls auch Gülle von Rindern in die Güllegrube läuft und die Grube vor Ablauf der 60 Tage vollläuft: Wie ist dann vorzugehen?

Da im Zuge der Reinigung und Desinfektion der Eintrag von infektiösem Material in die Gülle nicht ausgeschlossen werden kann, ist der letzte Zugang von infektiösem Material nach erfolgter Reinigung und Desinfektion anzusetzen.

Gerade für den Fall, dass ein Überlaufen der Güllegrube droht, da z.B. Gülle von Rindern aus demselben Betrieb weiter in die Grube läuft, besteht die Möglichkeit der Genehmigung einer kürzeren Lagerzeit, sofern eine Behandlung zur wirksamen Inaktivierung des Virus erfolgt.

Für Maßnahmen zur wirksamen Inaktivierung des ASP-Virus wird auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen verwiesen.

10. Welche Beschränkungen kann es für Erntegut aus einem gefährdeten Gebiet bzw. einer Pufferzone geben?

Darf Grünfutter an andere Tiere verfüttert werden? Auch an z.B. Rinder in einem Betrieb mit Schweinen und Rindern?

Darf anderes Erntegut (z.B. Getreide, Mais, Stroh, Heu) an Schweine bzw. andere Tiere verfüttert werden bzw. als Einstreu, Beschäftigungsmaterial etc. verwendet werden?

Entsprechend der Schweinepest-Verordnung darf Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Die zuständige Behörde kann dies auch für entsprechendes Material aus der Pufferzone anordnen soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert wurde oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde. Die Verwendung von Gras, Heu oder Stroh für andere Tierarten ist dagegen nicht eingeschränkt. Um den rechtlichen Vorgaben zu entsprechen, muss auf einem Betrieb mit Schweinen und anderen Tierarten jedoch durch getrennte Lagerung, sichergestellt werden, dass es nicht zu einer Vermischung von Gras, Heu und Stroh für Schweine,

das den Vorgaben entspricht, und für andere Tierarten, das den Vorgaben nicht entspricht, kommt.

11. Welchen Einfluss hat die aktuelle ASP-Situation in Osteuropa auf die Genehmigung der Freilandhaltung von Schweinen?

Die Voraussetzungen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung für Freilandhaltungen müssen erfüllt sein. Die zuständigen Behörden prüfen die Einhaltung der Bedingungen vor Erteilung der Genehmigung für jeden Einzelfall eingehend. Können die geforderten Voraussetzungen erfüllt werden, ist dem Antragsteller die Genehmigung zur Freilandhaltung von Schweinen zu erteilen.

Die Voraussetzungen für eine grundsätzliche Beschränkung oder Untersagung von Freilandhaltungen liegen derzeit in Bayern nicht vor, so dass Freilandhaltungen zum jetzigen Zeitpunkt weiter genehmigungsfähig sind.

12. Wie ist damit umzugehen, wenn gefährdetes Gebiet und/oder Pufferzone auf einen von den USA genutzten Truppenübungsplatz fallen? Deutsches Recht gilt grundsätzlich auf US- Truppenübungsplätzen nicht.

Die Übungsplätze werden von den Bundesforsten betreut, die auch der primäre deutsche Ansprechpartner in dieser Angelegenheit sind. Auf den Truppenübungsplätzen, die den US-Streitkräften zur Verfügung gestellt wurden, liegt die Jagdhoheit beim Bundesforst. Die Maßnahmen zur Vorbeugung der ASP haben dort eine hohe Aufmerksamkeit. Eine erhöhte Bejagung des Schwarzwilds ist bereits veranlasst und die Abschussquoten sind erhöht worden. Hinsichtlich der Maßnahmen bei Auftreten der ASP, z.B. Desinfektion von Material bei Verlassen der Zonen, seien die TrÜbPl der Bundeswehr unproblematisch. Bei den US-Übungsplätzen sei die Lage etwas komplexer. Der Bundesforst ist im Gespräch mit den US-Streitkräften. Von dort wurde signalisiert, dass auch hier eine hohe Kooperationsbereitschaft besteht.

13. Welche wichtigen sonstigen QM-Dokumente können im Zusammenhang mit ASP zu beachten sein?

- FB-TS-K03-21 Tierseuchenverdachtsmeldung
- AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest
- FB-TS-K03-22 Feststellung Verdacht – Ausbruch
- FB-TS-K03-103 Leitfaden zur Epidemiologie
- VA-TS-K03-21 Tierseuchenbekämpfung
- VA-TS-K03-22 Tierseuchenbekämpfung-Abruf von Experten
- AA-TS-K03-60 Töten von Klautieren im Seuchenfall
- AA-TS-K03-129 Aktionsplan Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest
- AA-TS-K03-130 Probenahme ASP
- AA-TS-K03-301 Wesentliche Aspekte bei der Kontrolle von Schweinehaltungen
- FB-TS-K03-23 Erfassung Betriebsdaten und Kontakte
- FB-TS-K03-24 Protokoll Tötungsdurchführung
- FB-TS-K03-25 Protokoll Tötungsvorbereitung
- FB-TS-K03-26 Material Tötung Klautiere
- FB-TS-K03-126 Klinische Untersuchung SP
- FB-TS-K03-127 Untersuchungsantrag SP
- FB-TS-K03-128 Probenliste SP

6.5 Anhang E: Liste der Anlagen (alphabetisch)

- AA-TS-K03-130 Probenahme ASP
- AH-Ü-001 Hinweise für Verpacken und Einsenden von Proben
- Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) vom 21.02.2018
- Anforderungen an Verwahrstellen
- Antrag Ausnahmezulassung Biozidprodukt
- ASP – Handzettel (BMEL)
- ASP – Informationen, Fakten und Hinweise für Waldbesitzer (StMELF)
- ASP – Vorsicht bei Jagdreisen (BMEL)
- Checkliste Vermeidung Einschleppung ASP (FLI)
- Desinfektionsrichtlinie BMEL
- Exemplarische Anwendung jagdlicher Maßnahmen im Seuchenfall der ASP (DJV u. FLI)
- FLI-Information FAQ ASP - 20180115
- Hinweise zur Probenentnahme beim Schwarzwild (LGL)
- Koordinierungsrichtlinie (KoordR)
- Maßnahmenkatalog Optionen für die Bekämpfung der ASP bei Wildschweinen im Seuchenfall (DJV u. FLI)
- Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild (StMELF)
- Merkblatt Schutzmaßnahmen Schweinehaltung ASP (FLI)
- Merkblatt zur Biosicherheit in der Schweinehaltung (BT SK)
- Merkblatt: Wichtige Informationen zur ASP (StMUV)
- Schulung Suchtrupp Bergeteam 180823 (PowerPoint Präsentation; StMUV)
- Schutz vor Tierseuchen – was Landwirte tun können (BMEL)
- Steckbrief Afrikanische Schweinepest (FLI)
- UMS-TG-161219-Einsatzmöglichkeiten des THWs bei der Bekämpfung von Tierseuchen
- Untersuchungsantrag Wildschwein-Monitoring (LGL)